

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1906

54 (17.2.1906) Badischer Landtag. Zweite Kammer. 27. öffentliche
Sitzung

Beilage zur Karlsruher Zeitung Nr. 54.

Karlsruhe, 17. Februar 1906.

Badischer Landtag.

==== Zweite Kammer. ====

27. öffentliche Sitzung

am Donnerstag den 15. Februar 1906.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann
Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1906 und 1907, Ausgabe Titel I bis VII, XII und XIII und Einnahme Titel I. — Druckfache Nr. 10. — Berichterstatter: Abg. Dr. Vinz.

Am Regierungstisch: Staatsminister und Minister des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Frhr. v. Dusch, Ministerialdirektor Dr. Hübsch, Geh. Rat Beckerer, die Geh. Oberregierungsräte Dr. Frejzer, Oberstaatsanwalt Geiler und Buch, die Ministerialräte Dr. Reichardt und Dr. Stoll, Landgerichtsrat Dr. Schmidt.

Präsident Dr. Wilkens eröffnet kurz nach 1/10 Uhr die Sitzung.

Es werden folgende Einläufe verlesen:

1. Petition der Abteilungen Baden-Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim des Vereins „Frauenbildung—Frauenstudium“, die vorzeitige Entlassung der Mädchen aus der Volksschule betr.;
2. Bitte des „Vereins Badischer Eisenbahnbeamten“ um Verbesserung der Beförderungsverhältnisse der Beamten der Assistentenlaufbahn;

3. Bitte des „Vereins badischer Stationsmeister“ um Besserstellung ihres Dienst Einkommens;

4. Bitte der Dienstmänner in den größeren Städten des badischen Landes, insbesondere jener in der Stadt Karlsruhe, um Verbesserung ihrer Lage;

5. Bitte des Gemeinderats Sand um Errichtung einer Haltestelle für Sand an der projektierten Bahnlinie Kehl—Offenburg.

Auf Vorschlag des Präsidenten werden Ziffer 1 der Schulkommission, Ziffer 2 und 3 der Budgetkommission, Ziffer 4 der Petitionskommission, Ziffer 5 der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.

6. Schreiben des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit 75 Exemplaren der Denkschrift über die Reform der deutschen Personentaxen, unter dem Anfügen, daß beachtet sei, auch das Protokoll über die am 23. Februar d. J. beginnenden Verhandlungen des badischen Eisen-

bahnrats über den Gegenstand, wie auch eine Mitteilung über die Verhandlungen wegen Schaffung einer Betriebsmittelgemeinschaft unter den deutschen Bahnen dem Hause seinerzeit zugehen zu lassen; eine frühere Uebersendung der Denkschrift sei nicht möglich gewesen, da die Druckerei zunächst nur die für den Eisenbahnrat dringend erforderliche Zahl von Exemplaren liefern konnte und der Rest erst jetzt einging;

7. Schreiben des Herrn Ministers des Innern des Inhalts, daß mit Zustimmung des Großh. Finanzministeriums die Anforderung im Staatsvoranschlag 1906/07 zur Leistung eines Staatsbeitrags an die Blindenversorgungsanstalt Freiburg von jährlich 1500 M. auf jährlich 4000 M. erhöht werde.

Präsident Dr. Wilkens bemerkt zu dem Schreiben Ziffer 6, daß er in seiner Eigenschaft als Präsident des Hauses an dem Tag, der unmittelbar demjenigen vorausging, an welchem die neueste sozialdemokratische Interpellation eingebracht wurde, den Herrn Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ersucht habe, die Denkschrift über die Eisenbahntarifreform an die Mitglieder des Hauses verteilen zu lassen. Der Herr Minister habe ihm auch in bereitwilliger Weise Erfüllung zugesagt; es sei aber aus dem Grunde, der in dem Schreiben angegeben ist, erst jetzt möglich gewesen, dem Wunsche zu entsprechen.

Das Schreiben Ziffer 7 wird gedruckt werden und die Angelegenheit der Budgetkommission zur Behandlung überwiesen.

Es wird hierauf in die Tagesordnung eingetreten.

Zunächst erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Dr. Vinz (natl.): Wir stimmen wohl alle darin überein, daß eine gute Rechtspflege zu den ersten und wichtigsten staatlichen Aufgaben gehört; sie ist ein wesentliches Kennzeichen eines geordneten und wahrhaft modernen Staates. Sie gestatten mir, gewissermaßen als Motto anzuknüpfen an die Worte unseres Schiller, dessen hundertsten Todestag die Nation im vorigen Jahre in so erhebender Einmütigkeit gefeiert hat: „Heilige Ordnung, segensreiche Himmelstochter, die das gleiche frei und leicht und freudig bindet, die der Städte Bau begründet, die herein von den Gefilden rief den ungeselligen Wilden, eintrat in der Menschen Mitte, sie gewöhnt zu sanfter Sitte, und das teuerste der Bande wob, den Trieb zum Vaterlande.“ Das starke, unerläßliche Fundament dieser heiligen Ordnung, die der große Dichter preist, ist das Recht, das

jedem Menschen, jedem Bürger des Staates wirksamen Schutz gewährt gegen Unrecht und Gewalttat. Wo die Rechtsordnung versagt, wo Willkür und rohe Gewalttat an ihre Stelle treten, da schwindet mit dem Schutze der persönlichen Freiheit und des Eigentums nicht nur das Vertrauen in Handel und Wandel, es hebt auch die Zerstörung aller friedlichen Kulturarbeit an. — Und im Zusammenhange mit dieser Betrachtung erinnern wir uns auch wohl gerne an das Wort eines anderen trefflichen deutschen Mannes und Dichters, an Gustav Freytag: „Wer immer in den gebahnten Wegen des Lebens fortgegangen ist, begrenzt durch das Gesetz, bestimmt durch Ordnung, Sitte und Form, welche in seiner Heimat als tausendjährige Gewohnheit von Geschlecht zu Geschlecht vererbt sind, und wer plötzlich als einzelner unter Fremde geworfen wird, wo das Gesetz seine Rechte nur unvollkommen zu schützen vermag, und wo er durch eigene Kraft die Berechtigung zu leben sich alle Tage erkämpfen muß, der erst erkennt den Segen der heiligen Kreise, welche um jeden einzelnen Menschen tausende der Mitlebenden bilden, die Familie, seine Arbeitsgenossen, sein Volkstamm, sein Staat.“ — Ein selbständiges, unabhängiges Richteramt, diese wichtige Grundlage einer guten Rechtspflege, war eine der ersten Aufgaben, deren Lösung in Baden schon in den 60er Jahren erfolgreich durchgeführt wurde. Nach der Gründung des Reichs ist der Gedanke der Unabhängigkeit der Rechtspflege und des Richteramts auch in die Reichsgesetzgebung übergegangen, und gründet sich nunmehr wesentlich auf die deutsche Gerichtsverfassung.

Von einem Richter unseres Landes ist, wie Ihnen bekannt, schon seit längerer Zeit öffentlich auf eine Unstimmigkeit zwischen dem § 130 unsers Beamtengesetzes und der deutschen Gerichtsverfassung hingewiesen worden. Sie besteht nach meiner Meinung tatsächlich, wie ja das Reichsgericht in einem entsprechenden heftigen Falle ausgesprochen hat. Eine andere Frage aber ist — und darüber erfolgte eine Aussprache auch in der Budgetkommission — ob es gerade notwendig ist, mit einer besonderen Gesetzesvorlage diese Inkongruenz zu beseitigen. Reichsrecht bricht bekanntlich Landesrecht. Es liegt in der Natur der Sache, daß in dem weiten Gebiete des Rechts, des Privatrechts wie des öffentlichen Rechts, manchmal die Grenzlinien zwischen Reichsrecht und Landesrecht zweifelhaft erscheinen; so erklärt er sich auch, daß da und dort in den verschiedenen Bundesstaaten die partikularistische Gesetzgebung Einzelbestimmungen aufgestellt haben mag, bei denen sich einmal herausstellen kann, daß sie dem Reichsrecht gegenüber ungültig sind. Wir nehmen als selbstverständlich an, daß weder die Justizverwaltung, noch die bad. Gerichte, wenn je ein derartiger Fall sich wieder ereignen sollte, ihn im Widerspruch mit der Judikatur der des Reichsgerichts entscheiden werden. Allerdings wird es sich empfehlen, bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit die Revision des § 130 des Beamtengesetzes in der fraglichen Beziehung ins Auge zu fassen.

Die zweifelhafte Überlastung der Gerichte ist eine Erscheinung, die uns im Hinblick auf die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse und namentlich das rasche Anwachsen der Städte nicht verwundern darf, dazu der immer wachsende Umfang und die Kompliziertheit der Gesetzgebung auf den verschiedensten Gebieten.

Ich glaube feststellen zu dürfen, daß unser badischer Richterstand seiner hohen und schwierigen Aufgabe durchaus gerecht wird. Aber das Interesse der Rechtspflege erfordert durchaus, daß dem Richter nicht dauernd unter der Last drängender Arbeit unmöglich wird, sich auch in Literatur und Rechtsprechung auf dem Laufenden zu halten, er soll sich auch nicht abschließen in seinem Spezialgebiet, sondern Fühlung mit den Strömungen des Lebens

behalten, mit der Entwicklung der sozialen und volkswirtschaftlichen Verhältnisse. Insbesondere wird das gelten von dem obersten Gerichtshof des Landes. Es ist anzuerkennen, daß die Justizverwaltung ihrer Aufgabe auf diesem Gebiete sich nicht verschließt, und soweit die Finanzlage es gestattet, fördernd und unterstützend eingzugreifen bemüht ist. Ich hoffe, daß die Groß-Regierung in ihren Bemühungen nicht erlahmen wird, damit unserer Rechtspflege ein arbeitsfrischer und arbeitsfreudiger Richterstand erhalten werde.

Wichtige Organe der Rechtspflege sind auch die Staatsanwaltschaft und das Notariat. Die Staatsanwaltschaft in unserem Lande hat eine gute Tradition und wir können nur wünschen, daß sie aufrecht erhalten werde. Wir wissen, daß unser Herr Justizminister diese gute Ueberlieferung unterstützt und fördert. Unsere Staatsanwaltschaft ist frei von einem gewissen tendenziösen Geist des Anklägerturns, sie erblickt ihre Aufgabe darin, wie der Richter der Gerechtigkeit zu dienen.

Ungewöhnlich größer und schwieriger, als in früheren Zeiten, ist heute die Aufgabe des Notariats. Früher nur Urkundennotariat sind ihm nun auch die Funktionen als Nachlassgericht, Vollstreckungsgericht und Grundbuchamt, also eine Fülle von Arbeit nicht immer homogener Art zugewiesen worden. Daß hieraus sich manche Unzulänglichkeiten ergaben, für die Notare wie für das Publikum, ist natürlich und bekannt, und es wird gewiß die Frage ernstlich zu erwägen sein, in welcher Weise den bestehenden Schwierigkeiten abgeholfen werden kann. Ich möchte namentlich auf einen Aufsatz von Rechtsanwalt Dr. Diez in der „Bad. Rechtspraxis“ vom Dezember 1905 aufmerksam machen, in dem an der Hand eines einzelnen Rechtsfalles auf die mißlichen Folgen, die sich aus der Zersplitterung der Zuständigkeiten ergeben, hingewiesen wird.

Es kann nicht meine Aufgabe sein, hier Vorschläge zu machen; die Sache ist noch neu, es müssen wohl noch Erfahrungen gesammelt werden, um eine neue Grundlage zu gewinnen. Im übrigen werden wir auch den Beamten des Notariats die Anerkennung nicht verweigern, daß sie gewissenhaft und erfolgreich ihrer schwierigen Aufgabe gerecht werden. Gleiche Anerkennung schulden wir den Hilfsorganen der Rechtspflege, den Beamten der Kanzleien, Gerichtsschreiberbeamten, Registratur- und Exekutivbeamten bis herunter zu den Kanzleidienern, namentlich aber auch den Gerichtsvollziehern, denen keine leichte und eine undankbare Aufgabe obliegt.

In letzter Linie unter den Mitarbeitern in der Rechtspflege will ich die Anwaltschaft nennen. Sie leidet wie bekannt unter schwierigen Verhältnissen. Der übermäßige Zugang zum juristischen Studium bildet für die Justizverwaltung eine Verlegenheit, auch vor Allem aber für die Anwaltschaft. Die Anwaltschaft hat natürlich ein großes Interesse daran, daß keine unlaunteren oder unfähigen Elemente in ihr Platz finden. Mittel und Wege anzugeben, um den allzugroßen Zubrang zu der Anwaltschaft zu hemmen, ist schwierig, denn an der Freiheit der Advokatur wollen wir nicht rütteln. Auch von der Befürwortung eines sogenannten Bienniums bin ich zurückgekommen. Ich glaube nicht, daß eine dauernde Abhilfe auf diesem Weg zu erreichen ist. Die Vorbereitungszeit im staatlichen Dienst vor der Ablegung des 2. juristischen Examins ist inzwischen tatsächlich noch um 1 Jahr verlängert worden, und die jungen Juristen werden ohnehin 28, 29 Jahre alt und noch älter, bis sie endlich zu einer selbständigen Lebensstellung gelangen. Im übrigen sind Gewissenhaftigkeit in der Arbeit, Kenntnis, Verhältnisse der Lebensverhältnisse des Volkes die Eigenschaften, die den seiner Aufgabe gewachsenen Anwalt ausmachen. Wenn auch eine leider nicht kleine

Zahl von großen Pflichtverletzungen in den Reihen der Anwaltschaft in den letzten Jahren zu verzeichnen war — in zwei Fällen mußte das Ehrengericht zur Kassierung schreiten — so wird es doch im Großen und Ganzen anerkannt werden müssen, daß die Anwaltschaft in Pflichttreue ihrer hohen Aufgabe gerecht zu werden bemüht war. Auch das Verhältnis zwischen Anwaltschaft und dem Richteramt in ihrem Zusammenarbeiten ist nach meiner Kenntnis im allgemeinen ein befriedigendes, gewiß nicht zum Nachteil einer erspriechlichen Rechtspflege.

Daß die Gehaltsverhältnisse der Beamten der Justizverwaltung sehr zu wünschen übrig lassen, bis in die oberen Stellen hinein, ist bekannt, die bloße Verleihung von Titeln — Amtsgerichtsdirektoren — ändert daran natürlich nichts. Vom Verein der badischen Gerichtsschreiberbeamten liegt eine Petition vor, in der gebeten wird:

a. die Justizaktuare künftighin statt in H. 9 des Gehaltstariifs in G. 7 einzureihen,

b. an Stelle der im Staatsvoranschlag 1906/07 für die Staatsanwaltschaften, die Amtsgerichte und Notariate des Landes in Anforderung gebrachten 27 etatsmäßigen Aktuarstellen (H. 9 des Gehaltstariifs) Amtsstellen der Tarifabteilung G. 5 und F. 5 in gleicher Anzahl, und, wenn dies nicht möglich sein sollte, doch zum großen Teile zu genehmigen, ganz eventuell weitere 25 solcher Amtsstellen durch einen Nachtrag zum gegenwärtigen Staatsvoranschlag einzustellen.

Sie ersehen aus dem schriftlichen Berichte, daß die Budgetkommission diese eingehende und, wie ich glaube, durchaus zutreffend begründete Petition der Großh. Regierung zur Neuherung mitgeteilt hat, und daß die Großh. Regierung laut Anlage VIII zu meinem Berichte im wesentlichen den Wünschen der Petenten nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber steht. Die Einreichung unter eine andere Stufe des Gehaltstariifs kann nach der Stellung, welche die Kommission und das Hohe Haus allen Beamten der allgemeinen Staatsverwaltung gegenüber eingenommen hat, nur im Zusammenhang mit der allgemeinen Revision des Gehaltstariifs geschehen. Weitere Stellen in dem Staatsvoranschlag waren, wie Sie aus der Erklärung der Großh. Regierung ersehen, seitens der Justizverwaltung angefordert, sie mußten aber der Finanzlage zum Opfer gebracht werden, und so verblieb es denn bei der allerdings nicht sehr ansehnlichen Vermehrung der in Betracht kommenden etatsmäßigen Stellen. Die Justizverwaltung hat aber die Erklärung abgegeben, daß sie bestimmt erwarte, dem Petitem in diesem Punkte im nächsten Staatsvoranschlag noch weitergehende Rechnung tragen zu können, und die Budgetkommission hat diese Erklärung der Großh. Regierung gerne akzeptiert und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß in der erwähnten doppelten Richtung den Wünschen der Petenten tunlichst werde entsprochen werden. In diesem Sinne beantragt die Budgetkommission, der Großh. Regierung diese Petition zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Wichtige Fragen der Reform unserer Justizgesetzgebung im Reiche stehen bevor. Daß zum Bürgerlichen Gesetzbuch auch schon da und dort Reformvorschlüge hervorgetreten sind, ist ja begreiflich, aber eine andere Frage ist, ob nun nach erst fünfjähriger Geltung desselben schon wieder an eine Revision heranzutreten werden soll. Eine besonders lebhafte Erörterung hat jene Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuches erfahren, die die Haftung des Tierhalters regelt. Diese Regelung ist in der Tat sehr bedenklich und abweichend von den sonstigen Grundsätzen über die Schadenersatzpflicht, zum Schaden namentlich der kleinen Leute in der landwirtschaftlichen, tierhaltenden Bevölkerung. Es ist exorbitant, daß

der Besitzer des Tieres unter allen Umständen auch ohne jedes Verschulden seinerseits haften soll. Ich weiß nicht, ob die Reichsregierung dieser Sache schon ihre Aufmerksamkeit zugewendet hat. Die Großh. Regierung möchte ich jedenfalls bitten, wenn im Bundesrat die Frage zur Erörterung gelangt, im Sinne meiner Ausführungen auf eine Regelung hinzuwirken.

Das große Werk der Revision der deutschen Strafprozessordnung ist in Sicht. Sie wissen, daß die seinerzeit gebildete Kommission, der auch ein Vertreter der badischen Anwaltschaft, Herr Rechtsanwalt Baumstark, angehörte, ihre Arbeiten inzwischen beendigt hat. Die Sache wird nun bald in das Stadium der unmittelbaren gesetzgeberischen Aktion treten. Auf alle die vielen Fragen, welche anlässlich der Reform dieser Strafprozessordnung auftauchen, hier einzugehen, halte ich nicht für angezeigt. Wenn ich auch der Meinung bin, daß in den Landtagen der Einzelstaaten Fragen, die an die Reichsregierung herantreten, immerhin auch der Diskussion unterliegen, so scheint es mir doch nicht richtig, daß wir uns in solchen Reichsangelegenheiten allzu weit verbreiten.

Eine fundamentale Aenderung der Organisation der Strafgerichte soll in die Wege geleitet werden. Es soll das Schwurgericht fallen. An Stelle unserer bisherigen Organisation: Amtsgericht, Schöffengericht, Strafkammer, Schwurgericht, sollen kleine Schöffengerichte, mittlere Schöffengerichte und große Schöffengerichte treten. Daß das Schöffengericht große Vorzüge hat gegenüber dem Schwurgericht, unterliegt keinem Zweifel. Das Zusammenwirken des Laienelements mit dem juristischen in einem Kollegium fördert gewiß die einen wie die andern, insbesondere auch, was ich unumwunden anerkennen möchte, die Juristen. Der schwurgerichtliche Gestaltungsapparat hat etwas Schwerfälliges; die Trennung der Tatfrage von der Schuldfrage ist mißlich. Gleichwohl, wenn ich alle Gründe für und wider erwäge, komme ich zu dem Ergebnis, daß wir an den Schwurgerichten festhalten sollten. Die Schwurgerichte haben sich im großen und ganzen doch eben so bewährt, wie die Strafkammern und die Schöffengerichte. Die Kompetenz der Schwurgerichte ist beschränkt auf verhältnismäßig wenige schwere Verbrechen, und es hat doch etwas, ich möchte sagen, sozial Verfühlendes und Erhebendes in sich, wenn ein reines Volksgericht nicht unter dem Druck — so darf man wohl sagen — der juristischen Dialektik stehend über Schuld oder Nichtschuld befindet.

Daß der Herr Justizminister, den Anregungen auf dem letzten Landtage entsprechend, inzwischen in einem Erlaß empfohlen hat, bei der Auswahl der Schöffen und Geschworenen und auch bei der Auswahl der Handelsrichter alle Bevölkerungsschichten, namentlich auch die Kreise der Arbeiterschaft — bei den Handelsgerichten auch den Kleinkaufmann — zu berücksichtigen, kann mit großer Befriedigung festgestellt werden. Die Gewährleistung nicht nur von Reisekostenentschädigung, sondern auch von Entschädigung für Zeitversäumnis wird allerdings nicht umgangen werden können; die Sache ist aber nicht von großer finanzieller Tragweite.

Nicht minder ist erfreulich, daß die Großh. Justizverwaltung die Verwendung von Hilfsrichtern auf das tunlichst geringe Maß einzuschränken bemüht ist. Eine ausreichende Besetzung der Gerichte bildet allerdings die notwendige Voraussetzung.

Wie in früheren Landtagen, so mache ich auch jetzt wieder auf das „hinreichend verdächtig“ im Privatklageverfahren aufmerksam. Es geht nicht an, einen Beklagten lediglich auf die einseitige, beweislose Behauptung des Privatklägers als der Tat „hinreichend verdächtig“ von Gerichtswegen zu erklären. Ich hoffe, daß dieser alte Jopf, ich möchte sagen, diese Gedankenlosigkeit

keit unserer Strafprozeßordnung bei der Reform der Strafprozeßordnung nicht mit übernommen wird.

Daß unsere Gerichte hier den berechtigten Wünschen des Publikums und auch der Anwälte mit Bezug auf Ansetzung der Terminsstunden tunsichst Rechnung tragen, ist ein sicher berechtigter Wunsch.

Ich gebe der Ansicht der Budgetkommission Ausdruck, wenn ich ausspreche, daß das vorliegende Budget im großen und ganzen eine ausreichende Ausstattung unserer Justizorganisation enthält. Indem ich namens der Kommission an das Hohe Haus die Bitte richte, die Anforderungen im Staatsvoranschlag nach Maßgabe der gestellten Anträge zu genehmigen, gebe ich der Hoffnung Ausdruck, daß die Rechtspflege in unserem Lande auch fernerhin auf der Höhe ihrer Aufgabe bleiben möge.

In der hierauf eröffneten allgemeinen Diskussion erhielt zunächst das Wort:

Abg. Schmidt-Karlsruhe (Zentr.): Ich habe meine Ausführungen zum Justizetat vor zwei Jahren mit dem Hinweis begonnen, daß eine geordnete Rechtspflege nur möglich ist bei einer ausreichenden Besetzung der Gerichte, und ich habe mir damals erlaubt, auf gewisse Uebelstände an den hiesigen Gerichtshöfen hinzuweisen, die einer dringenden Abhilfe bedürfen. Es ist mir damals erwidert worden, man könne nicht Richterstellen auf Vorrat schaffen; die Sachen haben sich aber am hiesigen Gerichtshof so entwickelt, daß eine Abhilfe dringend geboten ist. Die Kammern sind mit Terminen so überladen, daß auch die Uebelstände, die der Herr Kollege Vinz heute erwähnt hat, unvermeidbar geworden sind. Wir haben Kammern, in denen 73 und mehr Sachen in einer Sitzung anstehen. Wenn die Strafkammern so überladen sind, daß sie bis abends 8 Uhr tagen, ist es auch dem künftigen Vorsitzenden sehr schwer möglich, die Sachen auf bestimmte Stunden zu verteilen. Erfreulicherweise hat die Großh. Regierung jetzt eine Vermehrung der Richterstellen hier und an anderen Orten vorgeesehen, insbesondere hier eine Vermehrung um einen Direktor und zwei Räte. Es entspricht das nun noch nicht ganz dem, was das Landgericht selbst als wünschenswert erachtet, insbesondere hätte auch noch ein weiterer Untersuchungsrichter gewährt werden sollen; denn gerade auf diesem Gebiete bestehen besondere Mißstände. Das Maß der Arbeit des Untersuchungsrichters ist ein solches, daß die beiden Herren, selbst wenn sie noch so gewandt und fleißig sind, eigentlich nur in normalen Zeiten einigermaßen zu Streich kommen können. Sobald dagegen irgend ein größerer Fall vorkommt, dann stockt einfach das ganze Getriebe, und es ist dann unmöglich, eine Voruntersuchung so zu führen, wie sie geführt werden muß, wenn sie ihren gesetzlichen Zweck erfüllen soll. Eine Voruntersuchung, die nur der Form nach eine ist, die dagegen wesentliche Erhebungen den Gendarmerieorganen überlassen muß, ist keine Voruntersuchung. Es sollte darin Wandel geschaffen werden. Ich zweifle nicht, daß das Hilfsrichterwesen — wir haben zwei Hilfsrichter ja seit Jahren ständig — nach wie vor noch bleiben muß. Wir müssen immer sehr viele Richter abgeben an das Oberlandesgericht, für Examina usw. Dieses Uebel wird nicht mehr beschränkt werden können, wenn nicht noch weiter in der Ausstattung des Gerichtshofes mit Richterstellen gegangen wird. Diese Wünsche möchte ich hier mit aller Entschiedenheit vertreten. Eine Erleichterung wird ja nun der Gerichtshof bekommen dadurch, daß eine Kammer für Handelsfachen an das Amtsgericht in Pforzheim angeschlossen wird. Ich kann das vom richterlichen Standpunkt aus nur begrüßen, und ich glaube, es wird der Tag nicht fern sein, wo auch eine detachierte Strafkammer in Pforzheim errichtet werden kann.

Die räumlichen Verhältnisse der Gerichte sind ja an verschiedenen Orten ziemlich mangelhaft. Auch hier in

Karlsruhe sind die Räume, die wir jetzt nach dem Auszug des Oberlandesgerichts bekommen haben, schon längst wieder verbraucht. Es sind bereits Richterabteilungen außerhalb des Hauses untergebracht worden, in der sog. Kolonie. Es wird aber notwendig sein, daß noch mehr Räume hinzugemietet werden. Es ist, soviel ich weiß, beabsichtigt, ein Haus in der Nähe des Landgerichts zu mieten. Es ist nun das zweite Haus in der Stefanienstraße. Es ist bedauerlich, daß zurzeit die Gelegenheit nicht ergriffen worden ist, das nächststehende Haus zu erwerben, das damals für 40- oder 50 000 M. angeboten war. Hätte man das erworben, dann hätte man auch Raum gehabt für einen Erweiterungsbau bis zur Akademiestraße für Registraturen usw. Wenn man nun ein anderes Haus mieten muß, so muß man jedenfalls darauf sehen, daß man die einzelnen Behörden des Landgerichts nicht auseinander reißt, sondern die Staatsanwaltschaft geschlossen in diesem neuen Hause unterbringt. Es wäre dann auch möglich, den großen Uebelstand zu beseitigen, daß Expedienten, Sekretariat und Registratur zerstreut in dem ganzen Hause verteilt sind. Erfreulicherweise ist meiner Anregung ja Folge gegeben und die Schreibstube oben unter dem Dach beseitigt worden. Jedenfalls ist diese Zersplitterung Schuld daran, daß manche Sachen nicht so zeitig zur Erledigung gebracht werden können (auch dringende Sachen), als dies wünschenswert und auch gut möglich wäre, wenn man nicht erst siebenfach treppauf und treppab springen müßte.

Ich möchte nun übergehen zur Lage der Vorbildung unserer Richter. Da ist nun eine neue Prüfungsordnung erlassen, die mir Anlaß zu einer kleinen Beanstandung gibt. Es ist durch landesherrliche Verordnung vom 22. Juli 1905 auch den Realgymnasialabiturienten und den Abiturienten der Oberrealschule die Berechtigung zum Rechtsstudium gegeben worden. Es fällt mir nicht ein, hier die Berechtigungsfrage aufzurollen. Ich bin der Ansicht, die Jurisprudenz im Zeitalter des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird an dieser Neuerung nicht zugrunde gehen. Nun kommt aber eine weitere Verordnung vom 22. November 1905, die mir sehr bedenklich erscheint; da wird nämlich wieder verlangt: „Die Studierenden der Rechtswissenschaft, welche ihr Zeugnis der Reife an einer Oberrealschule erworben haben, haben ferner in den beiden ersten Semestern an einem Fortbildungskurs in der lateinischen Sprache zur sprachlichen Einführung in die Quellen des römischen Rechts teilzunehmen. Ihre Zulassung zum ersten Kurs erfolgt nur, wenn sie sich beim Leiter desselben darüber auszuweisen vermögen, daß sie sich die lateinischen Kenntnisse ungefähr in dem Umfang angeeignet haben, welche der Reife für die Prima des Realgymnasiums entspricht. Die Zulassung zum zweiten Kurs setzt den erfolgten Besuch des ersten Kurses voraus.“ In der Prüfungsordnung, die nicht im Verordnungsblatt steht, ist gesagt, daß auch in der Staatsprüfung auf die Kenntnis der lateinischen Sprache geachtet werden soll. Nun meine ich, es ist etwas sehr Bedenkliches, wenn man die Zukunft eines jungen Mannes derart in einen diskretionären Rahmen stellt. Wenn man die Kenntnis der lateinischen Sprache verlangt, dann muß auch ein objektiver Maßstab geschaffen werden, dann sollte man eine Ergänzungsprüfung schaffen. So ist es aber einfach in das souveräne Ermessen des Kursleiters gestellt, und es wird sich unter Umständen auf verschiedenen Universitäten auch eine verschiedene Gepflogenheit in dieser Hinsicht ausbilden. Besonders mißlich ist, daß der betreffende Prüfling schließlich bis zum Staatsexamen noch in Hangen und Wangen ist, ob er nun wegen seiner lateinischen Kenntnisse nicht zurückgewiesen wird. Im Staatsexamen prüfen meistens Praktiker, deren lateinische Studien sehr weit zurückliegen. Also in diesen beiden Hinsichten wäre Abhilfe sehr wünschenswert.

Sichtlich der Besetzung der Richterstellen möchte ich noch einiges bemerken. Man hat vor einigen Jahren — der Herr Berichterstatter hat es erwähnt — Amtsgerichtsdirektoren geschaffen im Rang der Landgerichtsdirektoren, aber im Gehalt hat man sie nicht aufgebessert. Man jagt nun allgemein, daß das gescheitert sei an dem Widerstand, nicht des Finanzministers, sondern eines andern Ministers, dessen gleichzeitige Wünsche nicht erfüllbar wären. Ich meine, man sollte hierin doch endlich einmal glatte Bahn schaffen.

Geklagt wird auch über die geringen Vergütungen, die den Hilfsrichtern und Dienstverweßern zuteil werden. Ich halte es für richtig, daß man bei längeren Vertretungen die Herren avertiert, und man sollte, wenn ein Mann verheiratet ist und nach auswärts einberufen wird, ein derartiges Averbium doch so bemessen, daß er einigermaßen anständig damit auskommen kann. Wenn aber dabei auf den Monat nur 100 oder 120 Mark kommen, so kann ein Beamter, der dabei zu Hause noch seine Familie in einer Großstadt hat, kaum leben.

Zu begrüßen ist, daß die Herren, welche Unterrichts-kurse abhalten für junge Praktikanten und Gerichtsschreiber, eine besondere Vergütung erhalten. Ich kann mich dem Wunsche der Kommission anschließen, daß solche Kurse auch für das Gerichtsschreiberpersonal bei den größeren Amtsgerichten eingerichtet werden.

Charakteristisch für unsere Zeit ist der Zuzug der Laienrichter zu allen Gerichten. Umso mehr muß man darauf sehen — der Herr Berichterstatter hat dies angedeutet —, daß die Laienrichter aus allen Ständen und sozialen Schichten genommen werden, und ich begrüße den Erlaß des Ministeriums, der in dieser Hinsicht ergangen ist.

Einen Wunsch möchte ich aber hier noch einmal wiederholen, den schon im letzten Landtag mein Freund Kopf ausgesprochen hat, daß man bei Bestellung der Handelsrichter auch die kleinen Kaufleute und Detaillisten, und nicht nur die Vertreter der Großindustrie und des Großkapitals berücksichtigt. Es kommen auch hier Dinge vor, bei denen die Kenntnis der Verhältnisse dieser Schichten des Kaufmannstandes sehr wichtig ist, und wo auch der Großkaufmann und der Großindustrielle, der in einer speziellen Branche tätig ist, schließlich nicht mehr sachkundig ist, als der rechtsgelehrte Richter selber.

Sehr im argen liegen zurzeit die Beförderungsverhältnisse des Gerichtsschreiberpersonals. Wir müssen viele Wünsche aufsparen auf die Revision des Gehaltstariifs, insbesondere auch den Wunsch, daß auch für die Gerichtsschreiberbeamten solche Stellen in Gehaltsklasse E des Gehaltstariifs geschaffen werden, wie sie die Angehörigen ähnlicher Vorbildung besitzen, z. B. im Dienste der Verwaltung und der Finanzen.

Ich möchte noch den Wunsch zum Ausdruck bringen, daß mehr Gerichtsschreiberstellen erster Klasse geschaffen werden, und daß die Zahl der ständig Angestellten etwas mehr vermehrt wird, denn die Stockung im Vorrücken ist zurzeit doch eine sehr große und die Arbeit des Personals ist außerordentlich gewachsen.

Zu den wichtigsten Organen der Rechtspflege, wie der Herr Kollege Binz mit Recht hervorgehoben hat, gehört die Anwaltschaft. Es ist unverkennbar, daß eine Ueberfüllung in der Anwaltschaft Platz gegriffen hat. Wie dem abzuhelfen ist, das ist eine unter Vertretern dieses Standes selbst noch sehr bestrittene Frage. Jedenfalls kann der Numerus clausus nicht angenommen werden. Ob das Biennium sich empfiehlt oder nicht, ist eine Frage, über die man verschiedener Meinung sein kann. Ich möchte mich aber der Ansicht mehr nähern, die, wie ich glaube, im letzten Landtag der Herr Abg. Muser vertreten hat, daß ein derartiges Biennium als praktische Vorbereitung

sich allerdings empfiehlt. Sie wird zwar nicht sehr wirken als Abhilfe gegen den Zugang, aber ich würde es doch für sehr wünschenswert halten, daß der Mann, dem das Publikum seine Interessen anvertraut, längere Zeit praktisch tätig gewesen ist, und speziell bei den Anwälten wird eine viermonatliche Vorbereitungszeit als Praktikant kaum genügen. Aber ich bin der Ansicht, daß es zunächst einmal Sache der Anwälte selbst sein wird, hierin eine klare Ansicht zu gewinnen.

Die sanitären Verhältnisse, die auf dem letzten Landtag schon besprochen worden sind, sind nun im hiesigen Landgericht bedeutend verbessert. Man sieht, die anderen Gebäude im Reich und bei den Gemeinden sind in besserem Zustande. Wenn auch eine Abhilfe nicht leicht ist, sollte man es doch dahin bringen, daß auch hier Wandel geschaffen wird. So lange die Reinigung nur übertragen wird als Nebenarbeit, wird man volle Abhilfe nicht bekommen.

Ich habe auf dem letzten Landtag angeregt, daß Gerichtskassen errichtet werden mögen. Die Groß-Regierung hat sich darüber geäußert, und ich muß nun gestehen, daß die Bedenken, welche in dem Bericht niedergelegt sind, derartig sind, daß man vorerst nicht daran denken kann. Immerhin aber ließe sich eines schon durchführen. Hier findet die Gebührenauszahlung im Gerichtsgebäude selbst statt. Ich höre, daß das an andern Orten, z. B. in Freiburg, nicht der Fall ist. Es würde sich sehr empfehlen, wenn diese Wohlthat wenigstens dem Publikum zugänglich gemacht werden könnte.

Ich komme nun zu einigen allgemeineren Fragen. Daß eine Aenderung des Bürgerlichen Gesetzbuches in der nächsten Zeit wohl kaum zu erwarten ist, glaube ich als feststehend ansehen zu müssen. Einige Punkte wären aber wohl verbesserungsbedürftig, in denen der Gesetzgeber fehlgegriffen zu haben scheint. Das ist vor allem die Bestimmung über die Verantwortlichkeit der Tierhalter. Ich muß im Interesse der Landwirtschaft wünschen, daß ein derartiges exceptionelles Prinzip, das ganz einzig dasteht, wieder beseitigt wird. Dann könnte man aber auch eine Aenderung treffen, die gerade in finanzieller Hinsicht dem Staate etwas einbringen würde, das ist nämlich die Beseitigung des schrankenlosen Intestaterbtes. Unser badi-sches Landrecht hat darin eine Schranke gesetzt, das Bürgerliche Gesetzbuch hat unter Annahme eines Familienzusammenhanges gemeint, auch die entferntesten Verwandten zur Erbschaft zulassen zu müssen, wenn man auch mit dem Stammbaum in das 17. und 16. Jahrhundert zurückgehen muß. Das geht zu weit. Wer seine Verwandten nicht mehr kennt und nicht leibwillig verfügt, der soll so behandelt werden, als ob er zugunsten des Staates verfügt hätte. Man wird mit einer derartigen Einschränkung auch große Prozesse abschneiden.

Wünschenswert wäre, daß auch die Vereinfachung des amtsgerichtlichen Verfahrens möglichst im Auge behalten würde. Es ist das wohl einer der wundesten Punkte unseres Gerichtsverfahrens, und der Ruf nach Sondergerichten, der für uns Richter ja gewiß immer etwas sehr Betrüblisches hat, kommt gerade daher, daß eben das amtsgerichtliche Verfahren nach seiner Struktur, das zu sehr auf den Parteibetrieb zugeschnitten ist, zu langsam arbeitet; insbesondere die Zustellungen von Amtswegen sollten im amtsgerichtlichen Verfahren zur Regel gemacht werden.

Mit großem Interesse sehen auch ich und meine Freunde der Reform unserer Strafprozeßordnung entgegen. Es ist freudig zu begrüßen, daß dieses mangelhafteste der Reichsjustizgesetze endlich einer Verbesserung entgegengeht. Ich will mich nicht in Einzelheiten verlieren; ich freue mich, daß der Zuzug des Laienelementes auch in der Novelle für alle Gerichte vorgesehen ist. Die Frage, ob großes Schöffengericht oder Schwurgericht, ist auch in den

Kreisen meiner Freunde noch eine offene. Ich für meine Person — aber nur für meine Person — gestehe, daß ich dem großen Schöffengericht den Vorzug gebe, weil es eine ungebundene Richterbank hat, weil es dem Richter aus dem Volke auch die Möglichkeit des Mitstimmens über das Strafmaß gibt, was ich für wichtig halte, und vor allem aber deshalb, weil nur dann die Möglichkeit der Berufung auch gegen diese Urteile in schwerwiegenden Fällen möglich ist. Denn wenn wir das Schwurgericht belassen, dann werden wir allerdings gegen alle anderen Urteile Berufungen haben, aber gerade in den schwersten Fällen nicht, und doch sind die Fälle des Irrtums eben hier am allerwenigsten ausgeschlossen. Zu begrüßen ist, wenn bei dieser Reform die Berufung, der ich schon das Wort geredet habe, eingeführt wird. Hinzuwirken wird sein auf eine gründliche Voruntersuchung, auf eine wirksame Verteidigung und auf eine tunliche Beschleunigung, und im Interesse der Beschleunigung wird es vielleicht auch möglich sein, die Aburteilung ohne Schöffen da durchzuführen, wo der Angeklagte damit einverstanden und wo er geständig ist; hierdurch würden viele Härten der Untersuchungshaft vermieden werden. Auch die Herbeiführung einer Verminderung der Eide würde ich für eine außerordentlich wichtige Sache halten und ebenso den Eideserlaß für die Dissidenten. Ich wünsche, daß die religiöse Form des Eides, die jetzt besteht, beibehalten wird, aber es ist nicht angenehm, wenn man einem Atheisten den Eid abnehmen und ihn zwingen muß, den Eid in der religiösen Form zu leisten. Dasselbe gilt für die Memnoniten.

In weiterer Ferne als die Reform der Strafprozessordnung steht leider die Revision des Strafgesetzbuches, obgleich auch diese eine außerordentlich wünschenswerte wäre. Ich habe nun im letzten Landtag schon darauf hingewiesen, man sollte dann doch wenigstens durch eine Novelle insbesondere solche Schäden beseitigen, die auf sozialem Gebiet liegen. Es ist insbesondere der zu geringe Umfang des § 370 Ziffer 5 über die Entwendung von Nahrungs- und Genußmitteln. Nur solche sind ausgenommen von der schweren Strafe des Diebstahls, aber die Entwendung von Feuerungsmitteln und dergleichen ist heute Diebstahl, und wir haben erst vor wenigen Monaten einen Fall erlebt, wo eine arme Näherin von Pforzheim wegen Diebstahls im Rückfall mit 3 Monaten Gefängnis bestraft werden mußte, weil sie ein paar Stückchen Holz im Werte von einigen Pfennigen entwendet hatte, und wo die beiden Vorstrafen gleicher Art wären. Hier ist eine Abhilfe dringend erforderlich.

Ebenso sollte aus dem Tatbestand des Betruges die kleine Prellerei herausgenommen werden. Man klagt überall über die Zunahme der Rückfälle, vielfach mit Recht, aber man kann sich nicht wundern, wenn dem Gesetz gewissermaßen eine rückfallbildende Kraft selbst innewohnt. Dazu kommen auch die hohen Strafminima und der Umstand, daß bei der Rückfallberechnung zurückgegriffen wird auf ganz alte Verfehlungen. Ich erinnere mich an einen Fall, wo wir einen Mann auch bei einer derartigen kleinen Entwendung wegen Diebstahls im Rückfall verurteilen mußten, wo die erste Verurteilung im Jahre 1871, die zweite 1887 und die dritte 1895 oder 1896 stattfand. Das sind Dinge, die dringend eine Abhilfe erfordern, und wenn wir uns sagen müssen, daß die Revision des Strafgesetzbuches vielleicht noch 10 bis 20 Jahre hinausgezogen wird bei der großen Divergenz der Meinungen, sollte man wenigstens die Aenderungen treffen, die nach dem Urteil aller an der Rechtspflege Beteiligten eine soziale Notwendigkeit sind.

Noch etwas möchte ich hier erwähnen: Etwas, was im krassesten Widerspruch steht zu der strengen Haftbarkeit, die man dem Landwirt auflegt, ist die Leichtigkeit, mit welcher der Automobilfahrer seiner Haftpflicht entschlüpft. Es ist

sehr schwer, die Geschwindigkeiten nachzurechnen usw., um da ein Verschulden zu konstatieren. Es liegt eben hier derselbe Fall vor, wie bei der Haftbarkeit der Eisenbahnen, und hier sollte das gleiche Haftungsprinzip für alle diese Unfälle der Automobile eingeführt werden. Es müßte natürlich so geregelt werden, daß nicht der arme Chauffeur, sondern der Besitzer des Automobils haftbar ist, und man könnte den Herrn Automobilfahrern diese Pille ja verschlucken durch eine Art Zwangsverband. Es würde dann dafür gesorgt werden, daß keiner der Verantwortlichen entgeht, und auch dafür, daß das rasende Jagen der Automobile auf der Straße, das ein wahrer Uebelstand geworden ist, beseitigt wird. Ich bin, um mit dieser Erklärung dem Herrn Abg. Lehmann zuvorzukommen, durchaus kein absoluter Gegner des Automobilverkehrs, ich bin mit dem Herrn Abg. Lehmann der Meinung, daß das Automobil ein Verkehrsmittel der Zukunft sein wird — aber das Sportsjagen auf den Straßen ist kein Verkehrsmittel der Zukunft!

Damit bin ich mit meinen Ausführungen zu Ende. Daß ich mich als Richter nicht über die Leistungen unserer Justiz äußere, werden Sie als selbstverständlich ansehen. Im ganzen glauben wir, sagen zu können, daß die Anforderungen, die für unsere Rechtspflege gestellt werden, von unserem Volke stets auch gerne werden getragen werden — im Interesse des hohen Gutes eines wahren Rechtes!

Abg. Meyer-Lahr (natl.): Meines Wissens ist es seit ungefähr zwanzig Jahren zum ersten Male, daß ein Vertreter meines Standes diesem hohen Hause angehört darf, und es freut mich, daß ich auch namens meiner Standesgenossen das Wort ergreifen kann.

Das Gebiet des Notariates ist ein sehr weitgehendes, und jeder Bundesstaat weist eine andere Organisation des Notariates auf. Als im Jahre 1900 das Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft trat, hat vielleicht mancher erwartet, daß wohl auch ein allgemeines Reichsgesetz über das Notariat erlassen werden könnte. Allein die ipsefaktische Ausgestaltung des Notariats ist den einzelnen Bundesstaaten damals zugewiesen worden, und so finden wir, was das Notariat angeht, die Bestimmungen in den mannigfachen Gesetzen zerstreut.

Was speziell Baden anbelangt, so hat hier das Notariat verschiedene Wandlungen durchgemacht; es sind sehr viele Gesetze und Verordnungen erlassen worden, die sich auf dem Gebiete des Notariats bewegen, und es muß anerkannt werden, daß die Großh. Regierung bestrebt war, durch mannigfache Gesetze und Verordnungen den Stand des Notariates auch in sozialer Hinsicht zu heben, jedenfalls dürfen wir, in Beziehung auf die Gesetze, die in Bezug auf das Notariat ergangen sind, nicht die Worte anwenden, die Mephisto im Faust an den Schüler richtete: „Es erben sich Gesetz und Rechte wie eine ewige Krankheit fort, sie schleppen von Geschlecht zu Geschlecht und schleichen sich Ort zu Ort.“ Es ist in dieser Zeit sehr viel getan worden. Wir haben aber noch kein einheitliches Notariat, sondern jeder einzelne Bundesstaat hat besondere landesgesetzliche Bestimmungen in dieser Beziehung.

Die Funktionen, die jetzt dem Notar zukommen, sind zweierlei Art; es sind behördliche Funktionen und Funktionen des beurkundenden Beamten. Soweit behördliche Funktionen in Betracht kommen, beruht die Regelung auf §§ 140 und 147 des Einführungsgesetzes zum B.G.B. Die beiden §§ haben dem badiischen Gesetzgeber Veranlassung gegeben, nun seinerseits auch die Gesetzgebung nach dem badiischen Recht auszugestalten. Die Hauptfunktionen des Notars, die hauptsächlichsten behördlichen Funktionen auf dem Gebiete des Nachlassgerichtes sind in §§ 1960, 1640, 1802 des B.G.B. normiert.

Ferner steht dem Notar noch die Errichtung des Inventars aus steuerrechtlichen Gründen zu, wenn aus der ganzen Erbschaft oder einem Teil derselben die Erbschaftsteuer zu entrichten ist.

So weit die Funktionen des Notars auf dem Gebiete des Nachlassgerichtes.

Nun ist aber der Notar nicht nur mit Funktionen des Nachlassgerichtes betraut, sondern er hat auch behördliche Funktionen hinsichtlich des Grundbuchwesens. Nun bin ich der Letzte, der behaupten wollte, man sollte die Grundbücher, die mit großen Opfern bei den Gemeinden untergebracht worden sind — die Gemeinden haben teilweise bauen müssen, sie haben Lokale stellen müssen — den Gemeinden nehmen. Wenn aber im allgemeinen die Entwicklung des Grundbuchwesens mit der Zeit dahin drängen wird, sie vielleicht an die Amtsgerichte anzuknüpfen, so könnte hier vielleicht ein Weg gefunden werden, der trotzdem den Gemeinden die Möglichkeit gibt, in gewissen Fällen auf ihren Rathhäusern die bezüglichen Urkunden fertigen zu lassen. Ich verweise in dieser Beziehung auf einen von meinem Kollegen in Wolfach verfaßten Aufsatz in der badischen Notarzeitung Nr. 1 vom Jahre 1906, welcher sagt: „Die Aenderung muß von dem Gesichtspunkt ausgehen, daß Baden sich der Organisation, wie sie sich im größeren Teile Deutschlands geschichtlich entwickelt hat, anzuschließen hat, daß aber andererseits der badische Bürger, nachdem er Jahrzehnte lang seine liegenschaftlichen Geschäfte in seiner Gemeinde selbst erledigen konnte, dies auch in Zukunft tun können soll. Damit ist nicht gesagt, daß die Führung der eigentlichen Grundbücher den Gemeinden belassen werden muß. Die reichsgesetzlichen Grundbücher haben eine ganz andere Bedeutung als die altbadischen. Die gemeinderätliche Grundbuchführung war keine richterliche, nur ein kümmerlicher Rest, die Erteilung der Gewähr, erinnernde an deutschrechtliche Gerichtsbarkeit der alten Zeit vor 1810. Ein Anspruch auf die reichsrechtlichen Bücher kann von den Gemeinden also niemals abgeleitet werden. Nur das kann auch heute noch verlangt werden, daß die urkundlichen Erklärungen über Grundstücke betreffende Aenderungen einschließlich der Auflassung auch künftig in den Gemeinden selbst vollzogen werden können. Was die Auflassung speziell betrifft, so wäre zwar für den Regelfall notarielle Beurkundung nicht zu entbehren, wenn es sich aber um geringwertige Grundstücke oder Grundstücksteile handelt, könnte die Auflassung solcher Stücke sehr wohl der Zuständigkeit des Ratsschreibers preisgegeben werden, vorausgesetzt natürlich, daß sie in der Gemarkung seiner Gemeinde belegen sind; auch könnte in diesen Fällen von Vorlage des obligatorischen Veräußerungsvertrags, der der notariellen Beurkundung ausnahmslos verbleiben müßte, abgesehen werden.“

Ich will dieser Frage hier nicht näher treten. Es ist Ihnen wohl bekannt, daß bereits im Jahre 1901 von der Landesversammlung der badischen Notare eine Resolution gefaßt worden ist, die ich mir mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten zu verlesen gestatten möchte. Hier ist ausgesprochen, wozu die historische Entwicklung mit der Zeit wohl führen wird. „Vorbehaltlich einer geeigneten Fürsorge für wohlverworbene Rechte — Pension und Hinterbliebenen-Versorgung insbesondere älterer Notare — vorbehaltlich tunlichster Berücksichtigung der Neigung einzelner Notare für die eine oder andere Berufsart, vorbehaltlich der Ausgestaltung der Organisation beider Berufsarten im Einzelnen und aller damit zusammenhängenden Fragen beschließt der Notarverein:

Es ist grundsätzlich die Trennung des Geschäftskreises des derzeitigen Notariats derart anzustreben, daß die behördlichen Funktionen Richtern, die Urkunden einem

freizugestaltenden eventuell mit der Anwaltschaft zu verbindenden Urkunden-Notariat übertragen werden.“

Ich möchte hier nunmehr zwei Fragen beantworten, die ich schon berührt habe: welches ist nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung die Aufgabe des Notars — und welches würden seine eigentlichen Aufgaben nach der historischen Entwicklung des Notariates sein? Seine jetzigen Aufgaben sind, worauf ich schon hinwies, Funktionen des Nachlassgerichtes und des Grundbuchwesens, daneben aber ist der Notar grundsätzlich noch beurkundender Beamter. Er stellt seine Tätigkeit in den Dienst des Privaten. Diese beurkundende Tätigkeit hat früher fast den ganzen Kreis der notariellen Tätigkeit gebildet: der Notar erforscht den Willen der Partei, er stellt diesen Willen fest und gibt diesem Willensinhalt in der Urkunde die geeignete Form. Und die soeben verlesene Resolution bezweckt in ihrem Endziel, daß der Notar diesem Beruf wieder zurückgegeben werde, der seiner ganzen historischen Entwicklung nach ihm am vollständigsten entspricht. Es läßt sich auch nicht leugnen, daß durch die gegenwärtige Organisation des Notariats als Nachlassgericht und als Grundbuchrichter der größte Teil der Zeit, den der Notar auf sein Geschäft verwenden kann, eben von diesen behördlichen Funktionen absorbiert wird; es bleibt dem Notar sehr wenig Zeit, daneben noch beurkundender Beamter zu sein, wenigstens da, wo er eine größere Zahl von Grundbuchämtern, die sogenannten Landgrundbuchämter zu besorgen hat. Hierdurch ist der Notar derjenigen Tätigkeit entzogen, die ursprünglich seine eigentliche Aufgabe war. Ich habe damals, bei Fassung dieser Resolution, mich ebenfalls dem angeschlossen und war auch der Meinung, daß dieser Weg der gangbarste wäre: die Funktionen des Beamten des Nachlassgerichtes und die des Grundbuchamtes vollständig von den Funktionen des beurkundenden Notars zu trennen.

Ich möchte hieran auf Grund meiner langjährigen Erfahrung noch einige Bemerkungen anknüpfen. Es ist in der genannten Resolution, bzw. der Begründung zu derselben, darauf hingewiesen worden, daß durch die Tätigkeit des Notars als Grundbuchbeamter einerseits und andererseits durch die Tätigkeit des Ratsschreibers als Grundbuchhilfsbeamter, der auch selbständig Funktionen in der Grundbuchführung ausübt, eine unliebsame Konkurrenz geschaffen wurde. Der Notar ist der Vorgesetzte des einzelnen Ratsschreibers, der Notar ist aber auch der Konkurrent des Ratsschreibers, insofern auch dieser die Beurkundung der Sicherungshypothek und des obligatorischen Kaufvertrags samt der Auflassung selbständig vornehmen kann. Nun, ich habe diese Erfahrung der Konkurrenz bei meinen Hilfsbeamten nicht gemacht. Ich war immer froh bei der starken Tätigkeit, die ich auszuüben hatte, wenn meine Grundbuchhilfsbeamten möglichst selbständig gemacht werden konnten, und ich war niemals neidisch, wenn sie selbständig Funktionen ausübten. Ich glaube nicht, daß meine Grundbuchhilfsbeamten diejenige Stellung eingenommen haben, welche hier in der Resolution vertreten ist, daß es ihnen unangenehm war, wenn der Notar bei schwierigeren Sachen selbst Hand angelegt und die schwierigsten Urkunden selbst ausgefertigt hat.

Aber es kommt noch etwas Weiteres in Betracht. Die Tätigkeit des Notars als Grundbuchbeamter ist eine sehr formalistische und sehr verantwortungsvolle. So wie das Grundbuchamt gegenwärtig organisiert ist, muß der Notar die Grundbuchämter auf dem Lande besuchen, ein bis zwei Mal im Monat. Er hat dann während 14 Tagen oder während eines Monats das Grundbuch nicht mehr gesehen, und so lastet ein sehr schweres Gefühl der Verantwortung auf dem Notar, das er Tag und Nacht nicht los wird, nämlich, ob nicht bei aller Aufmerksamkeit sich

Fehler eingeschlichen haben. Ich will hier übrigens in bezug auf die Ratsschreiber einleiten, daß sie in ihrer Tätigkeit ihren Befugnissen und Verpflichtungen in vollem Umfange nachgekommen sind, und daß man im allgemeinen sagen kann, die Ratsschreiber sind ihrer Aufgabe gewachsen.

Ich habe gegenwärtig kein Landnotariat mehr, sondern das Notariat I in Lahr. Dort liegen die Verhältnisse ganz anders. Da befindet sich oben die Wohnung und im 1. und 2. Stock befinden sich die Räumlichkeiten für das Notariat und das Grundbuchamt. Dort ist der Notar wie der Grundbuchbeamte in den Städten jeden Tag in der Lage, sein Grundbuchamt zu besuchen, und man besitzt in den Städten in den Hilfsbeamten ein vorzüglich ausgebildetes Hilfsarbeiterpersonal, so daß da die Schwierigkeiten, wie sie auf dem Lande bestehen, weniger in Betracht kommen.

Ich möchte noch etwas anderes berühren. Es macht sich oft peinlich fühlbar der Unterschied zwischen Stadtnotaren und Landnotaren oder Grundbuchnotaren und Beurkundungsnotaren. Der Stadtnotar hat neben dem Nachlassgericht noch eine weite, beurkundende Tätigkeit: da er von ersterem nicht voll in Anspruch genommen wird, ist ihm dadurch sehr viel Gelegenheit geboten, sich der Urkundenaufnahme zu widmen; das Grundbuch berührt ihn nicht, außer in Lahr und Offenburg; alle anderen Städte haben, soviel ich weiß, einen eigenen Grundbuchbeamten. Der Landnotar dagegen muß Tag für Tag draußen herumziehen, muß Tag für Tag die Grundbuchämter besuchen und ist daher in einer weniger beneidenswerten Lage. So macht sich ein tiefer Riß bemerkbar zwischen Stadtnotar und Landnotar und das ist nicht segensvoll für das Notariat.

Ich weiß nicht, ob auf Seiten der Großh. Regierung bereits in Erwägung gezogen wird, wie das Notariat sich künftig gestalten soll. Es ist auch nicht meine Sache, hier besondere Vorschläge zu machen. Ich stehe aber auch auf dem Standpunkt, daß es wünschenswert wäre, eine grundsätzliche Trennung des Notariats in der Weise vorzunehmen, wie die Resolution es ausspricht, und ich glaube, die ganze historische Entwicklung wird mit Notwendigkeit allmählich dahin drängen.

Ich will nun noch auf zwei weitere Punkte eingehen, die mit der Organisation des Notariats nichts zu tun haben, aber von verschiedenen Kollegen mir mitgeteilt worden sind. Sie wissen, die Notare beziehen nach dem Diätenreglement dieselben Diäten, die anderen Beamten zukommen. Dieses Diätenreglement bestimmt, daß, wenn ein Beamter am Vormittag seinen Amtssitz verläßt und in den Nachmittagsstunden zurückkehrt, also nach 1 Uhr, ihm $\frac{7}{10}$ der Diät zuzubilligen sind. Ein besonderer Staatsministerialerlaß hat dies dahin geregelt, daß der Notar 7 Stunden auswärts sein muß — wenn er also um 8 Uhr morgens seinen Amtssitz verläßt, darf er erst um $3\frac{1}{4}$ Uhr zurückkommen —, wenn er die Diät von $\frac{7}{10}$ beziehen soll. Darin liegt eine gewisse Unbilligkeit gegenüber anderen Beamtenkategorien.

Außerdem beziehen die Notare sogen. Fuhrerverjen. Dieses Fuhrerverjen soll die Ausgaben decken für die Fuhrwerke, für etwaiges Radfahren, wenn der Notar dessen fähig ist, oder die Eisenbahnfahrten. Es ist aber nicht so gestellt, daß der Notar, wie andere Beamten, einen Zweispänner immer benutzen kann; dafür reicht es nicht aus. In meinem Bezirk ist das Auerum genügend; ich könnte damit ausreichen; aber bei einem Kollegen in Lahr reicht es nicht aus und eine entsprechende Erhöhung des Auerums wäre wohl angebracht.

Ich möchte auf einen weiteren Punkt zu sprechen kommen, auf die Tätigkeit des Notars bezüglich Verkehrs-Erbschafts- und Schenkungssteuer. Die Grundbuchämter sehen die Verkehrssteuer fest, das Nachlassgericht die

Erbschaftssteuer. Hier tritt wiederum oft der beurkundende Beamte in Konflikt mit sich als behördliche Person. Als Behörde hat er die Verpflichtung, genau darauf zu achten, daß die betr. Beträge für die Steuer angelegt werden; als beurkundender Beamter soll er den Leuten den Weg zeigen, wie sie möglichst einfach und billig ihren Zweck erreichen. Ich möchte hinweisen auf ein Beispiel, das in der Resolution ausgeführt ist: Ein Notar wird darum angegangen, eine Schenkung zu beurkunden über 30 000 M. Während er die Urkunde aufseht, kommt ihm das Bedenken wegen der Steuer von 3000 M., da ja 10 Proz. anzusetzen wären. Der beurkundete Notar hätte hier keine Pflicht, weiter nachzufragen, aber er ist auch verpflichtet, die Steuer anzusehen. Was kam zustande in diesem Gewissenskonflikt? Es wurde unterlassen, eine Schenkungsurkunde auszustellen und lediglich eine Quittung ausgestellt und ein Handgeßent angenommen und damit entfiel die Steuer von 3000 M. Das ist die Folge der Kollision zwischen dem Notar als beurkundendem Beamten und Behörde.

Ich will weiteres nicht ausführen, das Material ist mir auch erst spät zugegangen. Ich weiß nicht, ob noch im Laufe dieser Tagung eine Petition der Notare eingegeben wird. Sollte es der Fall sein, so wäre dann Gelegenheit gegeben, näher darauf einzugehen.

Ich hätte als Notar noch Verschiedenes auf dem Herzen, aber ich will Ihre Zeit nicht weiter in Anspruch nehmen. Denn die Fragen sind Ihnen und der Großh. Regierung sehr wohl bekannt und die Großh. Regierung weiß jedenfalls am besten, wo sie den Hebel anzusetzen hat, um eine Besserung da und dort eintreten zu lassen. Ich habe nur den Wunsch und weiß mich da einig mit meinen Standesgenossen: Wenn eine Reorganisation des Notariats und des Grundbuchwesens eintreten sollte, dann wäre es wünschenswert, daß sie so durchgeführt wird, wie sie einerseits dem Bedürfnis des Publikums auf dem Gebiete der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und andererseits dem Notariat nach seiner eigentümlichen historischen Entwicklung entspricht. (Bravo).

Abg. Armbruster (Zentr.): Nirgends ist prägnanter die hohe Bedeutung der Rechtspflege zum Ausdruck gelangt, als in dem Satz: „Justitia fundamentum regnorum“. Es ist darin ausgesprochen, eine tiefe Wahrheit für jeden Staat hinsichtlich der Ausgestaltung der Gesetzgebung, aber auch für jeden, der im Auftrag der Justizhoheit Recht und Gesetz anzuwenden hat. Das Richteramt ist deshalb ein sehr verantwortungsvolles. Die vielgestaltigsten Lebens- und Rechtsverhältnisse kommen zu seiner Beurteilung. Hineingestellt in das volle Leben der Gegenwart mit dem raschen Wandel der Erscheinungen und Organisationen muß der Richter, wenn er seiner Aufgabe gewachsen sein will, nicht nur Recht und Gesetz genau kennen und in dessen Geist eindringen, er muß auch neben ausgebildetem Gerechtigkeitsinn, Rechtsbewußtsein ein warmes Herz und ein offenes Auge für Alles haben, er muß sich vor jeder Einseitigkeit hüten, stets eingedenk der Wahrheit, welche in dem alten Satz ausgesprochen ist: „Ein Blick ins Buch, und zwei ins Leben, das muß die Form dem Geiste geben.“ Daß der Richter aber seines Amtes pflichtgemäß walten kann, setzt voraus, daß ihm eine übergroße Last, mehr als zu tragen er imstande ist, nicht aufgebürdet wird. Aufgabe der Justizverwaltung ist es, zur rechten Zeit das Geeignete vorzusehen und wo nötig, Abhilfe zu schaffen. Das geschieht auch.

Die seit 1900 eingetretene, etwas raschere Vermehrung der Richterstellen ist vollauf gerechtfertigt durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, welche, wie vorauszu sehen war, für eine Reihe von Jahren die Zahl der Rechtsstreite vermehrt wegen der zur Anwendung kommenden schwierigen Uebergangsbestimmungen. Auch

war und ist in Berücksichtigung zu ziehen, daß seit 1900 die Geschäftslast der Richter für die nächsten Jahre eine bedeutend größere sein und bleiben werde, weil sie sich nicht nur in das Bürgerliche Gesetzbuch mit seinen schwierigen Bestimmungen, sondern auch in eine große Anzahl von Nebengesetzen und Vollzugsverordnungen einzuarbeiten haben. Ferner kommt in Betracht der erhebliche Zuwachs der Bevölkerung des Landes. Am 1. Dezember 1900 bezifferte sie sich auf 1 867 944 Seelen, zeigt seit 1895 eine Zunahme von 142 480 Personen, mithin in fünf Jahren einen Zuwachs von 8,26 Prozent oder eine jährliche Bevölkerungszunahme von 1,60 Prozent. Ueber das Anwachsen der Geschäfte liegt mir hier eine Statistik des Amtsgerichts Freiburg vor.

Zu vorliegenden Budget sind nun, anlangend das Richterpersonal, verlangt: für Landgerichte: 1 weiterer Landgerichtsdirektor, sohin 14 statt bisher 13, 3 weitere Landgerichtsräte, sohin 87 statt bisher 84; für Amtsgerichte: 2 weitere Amtsrichter, somit 120 statt bisher 118, und zwar für Heidelberg und Forstheim je einen. Laien sind sehr gerne geneigt, solche neue Anforderungen nicht für dringlich nötig zu halten. Allein es dürfte die Hinweisung auf die Entwicklung seit 1860 die Berechtigung der Anforderung dartun. Seit 1860 bis Ende des Jahrhunderts hat sich die Zahl der Amtsrichter von 98 auf 109, die der Kollegialrichter inklusive der Präsidenten und Direktoren von 67 auf 117 vermehrt, die der Staatsanwälte von 4 auf 19 mit Einschluß des Oberstaatsanwalts. Hiernach hat sich die Vermehrung des Justizpersonals vorwiegend bei den Kollegialgerichten und der Staatsanwaltschaft vollzogen, während bei den Einzelrichtern eine größere Stabilität sich zeigte. Diese Erscheinung steht im Zusammenhang mit der Minderung der Zuständigkeit der Amtsgerichte seit 1864 durch die Justizreform, seit 1879 mit der Einführung der Reichsjustizgesetze. Der rechnungsmäßige Aufwand der Justizverwaltung hat sich seit 1860 folgendermaßen gestaltet: er betrug: 1860: 1 882 100 M.; 1870: 2 426 100 M.; 1880: 4 136 700 M.; 1890: 3 879 000 M.; 1900: 5 612 900 M. Das beträchtliche Anwachsen des Aufwandes zwischen 1899 und 1900 ist herbeigeführt durch die geänderte beamtenrechtliche Stellung der Notare, die Reorganisation der Grundbuchbehörden und durch die Arbeiten behufs der Neuanlage der Grundbücher.

Was den Schöffen- und Geschworenen dienst anbelangt, wiewohl beide Ämter nach § 31 bzw. § 84 Gerichtsverfassungsgesetz als Ehrenämter bezeichnet sind, so möchte auch ich mit Rücksicht auf meine gemachten Erfahrungen der Ansicht das Wort reden, daß man, jedenfalls wenn es verlangt wird und die Verhältnisse der betreffenden Person es für gerechtfertigt erscheinen lassen, Gebühren bewillige. Sehr viele kleinere Leute, die man doch gerechter- und billigerweise nicht ausschließen kann, werden hart betroffen, wenn sie nicht nur die Zeit opfern, sondern auch noch aus ihrer Tasche die Kosten bestreiten müssen. Würde man es bei der dermaligen Einrichtung belassen, so würde geradezu die besitzende Klasse patentiert. Von Interesse dürfte sein, daß der allgemeine deutsche Frauenverein auf dem Frauentage in Halle unter anderem auch die Zuziehung der Frauen zur Vertretung der Laien bei der Rechtspflege (weibliche Geschworenen, Schöffen usw.) verlangt hat.

Was die Reform des Strafprozesses anbelangt, so würde ich, abgesehen von anderen Verbesserungen, das in Aussicht genommene „abgekürzte Verfahren“ begrüßen, womit sicher alle älteren Richter einig gehen würden, da ihnen der § 305 der badischen Strafprozeßordnung wohl vorteilhaft im Gedächtnis ist. Ein solches soll eingeleitet werden können:

1. bei allen Übertretungen ohne weitere Voraussetzungen;
2. bei Vergehen unter folgenden Voraussetzungen:
 - a. wenn der Beschuldigte auf frischer Tat betroffen und vorläufig festgenommen ist,
 - b. wenn der Beschuldigte sich zum Zwecke der Aburteilung freiwillig gestellt hat,
 - c. wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Tat eingesteht,
 - d. wenn er die Einleitung des abgekürzten Verfahrens beantragt,
 - e. wenn das Vergehen auf einem deutschen Schiffe im Ausland oder auf offener See begangen ist, und der Beschuldigte einem nach § 10 St.P.O. zuständigen Gerichte vorgeführt wird.

Das abgekürzte Verfahren soll in allen Fällen vor dem Amtsrichter ohne Zuziehung von Schöffen stattfinden. — Der Staatsanwalt leitet das Verfahren ein mit dem Antrage auf sofortige Aburteilung und der Amtsrichter soll, wenn die Voraussetzungen des abgekürzten Verfahrens vorliegen, sofort oder spätestens am zweiten Tage nach der Vorführung zur Hauptverhandlung schreiten und dabei auch über Verhaftung oder Freilassung des Angeklagten entscheiden. Erweist sich die Sache als nicht spruchreif, so erfolgt Vertagung in eine nächste Sitzung, jedoch nicht über eine Woche hinaus. Gegen das Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig.

Was die Wünsche der Aktuarien und Gerichtsschreibereibeamten angeht, so hat das Justizministerium die Bitte der Gerichtsschreibereibedienten um Verbesserung ihrer Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse betreffend, in der Zuschrift vom 3. Februar 1906 in Erwägung zu ziehen versprochen, unter näherer Präzisierung ihres Standpunktes. Die Kommission hat die Petition zur Kenntnisnahme überwiesen. Da die Begründung der Petition mir sehr beachtlich zu sein scheint, so möchte auch ich für dieselbe warm fürsprechen.

Im letzten und teilweise im vorletzten Landtage habe ich, um das kurz anzuführen, die Zustände im Amtsgerichtsgebäude Ethenheim berührt. Seither wurde nun ein Platz für einen Neubau gekauft. Bedauerlicherweise ist die gespannte Finanzlage daran schuld, daß der bereits ausgearbeitete Plan nicht zur Durchführung kommen können. Es ist aber dadurch eine Veränderung eingetreten, daß dem dortigen Richter eine Dienstwohnung gemietet wurde; so wurden Zustände geschaffen, die durchaus, wenn ein Neubau auch nicht erstellt werden könnte, den Wünschen entsprechen. Ich spreche dafür der Regierung den Dank der Stadt Ethenheim und meines Bezirkes aus.

Einen kleinen Wunsch hätte ich noch. Es berührt bei großen Gerichten sehr unangenehm, und ist auch für die Registraturbeamten etwas Unangenehmes, wenn, wie es oft vorkommt, die Herren Steuerbeamten, Steuerkommissäre einen ganzen Schoß Akten verlangen. Nun glaube ich, wäre, wenn auch nicht in allen Fällen, diesem Mißstand, der einen Durcheinander in der Registratur mit sich bringt und ein Hin- und Herenden der Akten notwendig macht, sehr leicht dadurch abzuhelfen, wenn die Nachlassakten sofort nach Erledigung von dem Nachlassbeamten dem Steuerkommissär mitgeteilt würden, damit er Einsicht nehmen und die Akten wieder zurückstellen kann. Diese wichtigen Akten werden jetzt so oft hin- und hergeschoben, daß es nicht nur die Interessen des Dienstes behelligt, sondern auch nicht unerhebliche Gefährdung für die Akten mit sich bringt. Ich sage Gefährdung, weil der Fall schon vorgekommen ist, daß Akten unter die Papiere des Notars gerieten und dann vom Amtsgericht als in Verstoß geraten bezeichnet werden mußten; dem betreffenden Registraturbeamten wurde ein Vorwurf gemacht. Solches em-

pfänden doch die treuen und fürsorglichen Registraturbeamten sehr schwer. Es ist das nur ein Vorschlag, wie man die Sache machen könnte, und ich möchte die Ausführung dem Groß. Justizministerium überlassen.

Nun noch einige wenige Worte über die Zwangserziehung. Ich habe früher, anlässlich des badischen Ausführungsgesetzes mein lebhaftes Bedauern ausgesprochen, daß man seinerzeit bei der Fassung des Reichsstrafgesetzbuches den Namen Zwangserziehung gewählt und nicht für alle derartigen Fälle das Wort Fürsorgeerziehung gesetzt hat. Die Eltern der in Zwangserziehung zu nehmenden Kinder sind oft schwer von dem eigentlichen Zweck des Gesetzes zu überzeugen. Bei der Ausführung des Gesetzes ist es oft sehr schwer, Familien zu bekommen, welche geneigt sind, Zwangszöglinge, deren Erziehung oft sehr vernachlässigt ist — oft nicht aus Schuld der Eltern, aber aus Schuld der menschlichen Gesellschaft, aus Schuld schlecht erzogener Kameraden u. dgl. — aufzunehmen, weil sie in gewisser Beziehung eine Gefahr sind für die eigenen Kinder. Ich will den ganzen Streit nicht berühren, ob Anstaltserziehung oder Familienerziehung zweckmäßiger ist. Die Erfahrung hat mich gelehrt, daß Zwangszöglinge, namentlich wenn sie durch die Großstadt verdorben worden sind, besser in ländlichen Familien untergebracht werden, als in Anstalten. (Zwischenruf des Abg. Süßkind: Ausgebeutet werden!) Nicht ausgebeutet; ich glaube, mir mehr Erfahrung beimessen zu können, als dem Herrn Abg. Süßkind; ich befaße mich, seit ich Richter bin, mit dieser Materie, und kann dem Herrn Abg. Süßkind zu seiner Veruhigung sagen, daß der Stadtrat Freiburg, der sehr häufig die Unterbringung von Zwangszöglingen vorzunehmen hat, dieselbe Ansicht hat wie ich.

Die Fürsorgeerziehung hat viele Gegner, aber so viel läßt sich sagen, daß die Statistik eine Steigerung der Kriminalität Jugendlicher zeigt. Allein es ist, wie ein Beamter, der sich hauptsächlich damit befaßt, nachweist, festgestellt, daß die Zwangserziehung oder Fürsorgeerziehung doch auch ihre guten Früchte schon gezeigt hat. Es muß ja auch hervorgehoben werden, daß die Ursachen des Verbrechens, namentlich des Verbrechens Jugendlicher, vielfach zurückzuführen sind auf soziale Zustände und individuelle, in der Person des Betroffenen gelegene. Das sind wohl die zwei Hauptgesichtspunkte, in die man die Kriminalität unterscheiden kann. Ich kann hier natürlich nicht auf das Einzelne eingehen, ich will nur in großen Zügen kurz die Punkte berühren, die hier in Betracht kommen, sowohl was die Kriminalität Jugendlicher anlangt, als auch, was die Kandidaten für die Fürsorgeerziehung anbetrifft.

Bei eingehender Untersuchung erscheinen als fruchtbarer Nährboden des Verbrechens: 1. die wirtschaftliche Notlage der arbeitenden Bevölkerung, darunter einbegreifend die Notlage in finanzieller und noch mehr in körperlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht, mithin all' die Momente, welche in den Worten Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit, Wirtschaftskrisen, Wohnungsnot, Wohnungsverhältnisse enthalten sind. Weitere Ursachen sind die geistige Belastung der Kinder und die frühzeitige moralische Vergiftung der heranwachsenden Jugend. — Zu begrüßen ist deshalb, daß die Kriminalsoziologie es offen ausspricht, daß eine auf Hebung der gesamten Lage der arbeitenden Massen ruhige, aber sicher abzielende Sozialpolitik zugleich die beste und wirksamste Kriminalpolitik darstellt. Damit ist zugleich angedeutet, daß neben dem, was die Gesetzgebung des Deutschen Reichs in dieser Hinsicht bereits getan hat, uns noch viel zu tun übrig bleibt. So gibt der Strafrechtslehrer Liszt dem Gedanken Ausdruck, daß eine gründliche Beseitigung der Mißstände, welche heute fast überall, nicht nur in den Großstädten, mit dem Woh-

nungsweisen der arbeitenden Massen verbunden sind, sich zweifellos als ein wirksameres Mittel zur Verminderung der Kriminalität erweisen würde, als eine ganze Anzahl von neuen Paragraphen im Strafgesetzbuch (Liszt II, S. 246, Strafrechtl. Aufsätze, vier Vorträge, Berlin 1905).

Eine solche Prophylaxe würde besonders der Jugend zugute kommen. Von wohlthätigem Einfluß nicht bloß auf die Hygiene, sondern ganz besonders in sozialpolitischer Hinsicht, sind die in dem Entwurf der Bauordnung enthaltenen Vorschriften über die Benützung der Wohnräume und der Wohnungsaufsicht. Die Weisheit ist sehr billig, wenn man auf sittliche Hebung der Jugend gerichtete Bestrebungen abtun will mit dem Satz: Naturam expellas furca, tamen usque redibit. Wie oft macht der Richter nicht die Wahrnehmung, daß Eltern beim besten Willen es nicht möglich ist, in erwünschter Weise den Kindern die erzieherische Sorgfalt angedeihen zu lassen, wenn sie der Erwerb ums tägliche Brot vom Hause fernhält.

Wenn man nun von der Annahme ausgeht, daß bei solch jugendlichen Verbrechern eine Rückkehr zur Besserung nicht ausgeschlossen ist, hält man auf die Absonderung der Jugendlichen von erwachsenen Verbrechern in allen Stadien des Verfahrens. Ja, man nimmt von der Gefängnisstrafe sogar Umgang und greift zur Zwangserziehung, was besser Fürsorgeerziehung hieße.

Ein Bild von der sozialen Bedeutung der Fürsorgeerziehung erhalten wir aus der Statistik hierüber für das Jahr 1903, bearbeitet im Kgl. Preuß. Ministerium des Innern vom Jahre 1905, wo es heißt auf Seite 34: „Der Einfluß der Fürsorgeerziehung auf die Abnahme der Kriminalität der Jugendlichen scheint sich bemerkbar zu machen. Die Verurteilungen Jugendlicher in Preußen betragen nach einer vorläufigen Mitteilung des Kaiserl. Statistischen Amtes für 1903: 30 088 gegen 31 002 im Jahre 1902, also zeigt sich eine Abnahme von 914. Auch in den Gefängnisabteilungen für Jugendliche machte sich eine Abnahme geltend. „Trotz mancher Schwierigkeiten, manchen Irrtums und Fehlgriiffs, mancher getäußchten Hoffnung in der Ausführung des Gesetzes tritt uns mit überwältigender Klarheit hervor: mit diesem Gesetze ist das Herz des gesamten Volkes, und wo das Herz des Volkes ist, kann der Erfolg nicht fehlen.“ So sagt Krohne. Gerne schließe ich mich ihm an, wenn sein Gedanke auch zur Wahrheit wird darin, daß bei der Ausführung der Zwangserziehung recht viele Mitarbeiter auf den Plan treten; in dieser Beziehung appelliere ich an die Herren Kollegen, die aus den verschiedensten Landesteilen hierhergekommen sind, daß sie, so weit sie in einflussreichen Stellen sich befinden, sich bemühen möchten, Familien aufzufinden und ausfindig zu machen und sie den Bezirksämtern mitzuteilen, damit letztere geeignetenfalls solche Kinder, solche jugendliche Verbrecher, diesen Familien zuweisen können, damit jene sie in ihre Familie aufnehmen, so daß die Unwahrheit jenes Satzes dar getan wird: „Naturam expellas furca, tamen usque redibit“. Wenn dieses Ziel erreicht werden kann, dann gereicht das Allen, die mitwirken, zur Ehre; es gereicht aber dem Staate und der Kirche, der ganzen menschlichen Gesellschaft zum Nutzen, und dann wird der Fall eintreten, wo die Statistik nicht mehr in der Lage sein wird, so viele jugendliche Verbrecher aufzuführen, namentlich nicht solche, die schon mehrfach vorbestraft sind; dann wird die Zeit kommen, in der die Zuchthäuser entvölkert werden, wo man sich anderen sozialen Fragen mehr zuwenden kann. Möge diese Zeit nahe sein, mögen Alle dazu mithelfen, daß dieser Zustand bald komme!

Abg. Dr. Frank (Soz.): Die Herren Vorredner, und namentlich der Herr Referent in seiner warmherzigen

Art, haben so viel des Lobes über die Einrichtungen der badischen Justiz ausgeschüttet, daß es mir fast schwer fällt, da mit rauher Hand dazwischen zu fahren und den Frieden zu stören. Doch ein bißchen hat das, was ich heute gehört und auch das, was ich selbst erlebt habe, doch auf mich abgefärbt: ich will auch mit einem Lob anfangen, und zwar damit, daß ich zugestehen will, daß im großen und ganzen die badischen Richter, namentlich die jüngere Generation, sich in manchen Dingen vorteilhaft von ihren Berufsgenossen im Norden unterscheiden; es existiert namentlich bei der Beurteilung der sogenannten Streifdelikte noch so etwas wie eine Mainlinie. Sehr viele unserer badischen Richter sind gesalbt mit einem kleinen Tropfen sozialen — nicht sozialistischen, Herr Minister! — Oeles, und die Richter bringen es fertig, auch im Arbeiter den Menschen zu sehen, und berücksichtigen auch bei den Delikten, die speziell nur beim Arbeiter vorkommen — ich denke da an § 153 der Gewerbeordnung —, daß manchmal aus ehrenhaften Motiven heraus gegen die Rechtsordnung verstoßen wird.

Ich will auch weiter anerkennen, daß die Einrichtung der bedingten Begnadigung ein sehr begrüßenswerter Fortschritt ist. Die Ziffern, die wir vielleicht in den nächsten Wochen aus den Gefängnissen bekommen werden, scheinen mir zu beweisen, daß auch der praktische Erfolg dieser Einrichtung ein sehr erfreulicher ist. Ich möchte bei dieser Gelegenheit übrigens anfragen, ob es denn nicht möglich wäre, diese Einrichtung auf gesetzliche Grundlage zu stellen, nachdem doch alle beteiligten Faktoren darüber einig sind, daß die Einrichtung sich bewährt hat. Es sind Stimmen laut geworden — nicht bloß in Baden, ich denke dabei vor allem an das bayrische Parlament — die angedeutet haben, daß es auch in dieser Frage der größte deutsche Bundesstaat ist, der nicht voranschreitet, sondern der den Fortschritt hemmt; es wird behauptet, daß Preußen es sei, das einer gesetzlichen Regelung dieser Frage im Wege stehe. Wenn aber die gesetzliche Regelung zurzeit noch Schwierigkeiten hat, so möchte ich die Frage aufregen, ob es nicht möglich wäre, die bisherige bad. Praxis dadurch etwas zu vereinfachen, daß man, statt wie bisher dem Ministerium, nunmehr direkt den Gerichten, den Amtsrichtern, im Verwaltungswege die Entscheidung übertrüge. Ich glaube, es ist doch wohl bis jetzt nicht ein einziger Fall vorgekommen, in dem das Ministerium in seiner Entscheidung von dem Gutachten des Richters abgewichen wäre; das versteht sich ja auch von selber, denn die Herren Minister, so hoch ich ihre Intelligenz einschätze, werden nicht instande sein, den persönlichen Eindruck abzuwägen, den der Angeklagte macht — und davon wird doch die Entscheidung wesentlich abhängen. So wird durch den jetzigen Zustand eine unnötige Arbeit im Ministerium und eine nutzlose Schreibarbeit für den Richter bedingt. Der Herr Minister hat ja schon bei anderer Gelegenheit darauf hingewiesen, daß das Ministerium ohnehin überlastet sei. Das Richtige wäre also jedenfalls, daß man denjenigen Instanzen, die das Urteil in der Sache zu fällen haben — und das sind die Richter —, die Entscheidung über die bedingte Begnadigung zuweist.

Es ist dann von mehreren Rednern darauf hingewiesen worden, daß es, um die Arbeitsfreudigkeit der Richter zu erhalten, notwendig sei, zu vermeiden, daß eine Überlastung eintrete. Was mich und meine Freunde betrifft, so stimmen wir damit vollständig überein: es liegt nicht bloß im Interesse der Richter, es liegt im Interesse der Rechtspflege und des Landes, daß der Richter berufsfreudig bleibt, und wir müssen es vermeiden, daß, wie das namentlich in großen Städten zweifellos der Fall ist, die Richter oft überlastet sind.

Überlastet sind aber vielfach nicht bloß die Richter, son-

dern auch das Gerichtschreibereipersonal. Und was dieses Personal betrifft, kann ich mich in allen Punkten dem anschließen, was der Herr Referent gesagt hat: daß es sehr zu begrüßen wäre, wenn die Wünsche, die von dieser Beamtensategorie in ihrer Petition in bezug auf raschere Anstellung und bessere Gehaltsverhältnisse vorgetragen worden sind, baldigst Berücksichtigung finden könnten. Es wird ja wohl wenig praktischen Zweck haben, wenn ich mich jetzt an dieser Stelle auf Einzelheiten wegen der Wünsche der Aktuarie einlasse. Ich möchte nur meiner Befriedigung darüber Ausdruck geben, daß nach den Erklärungen, die in der Budgetkommission gegeben worden sind, künftig auch den Angehörigen des Aktuarstandes es ermöglicht werden soll, sich, wenigstens an den größeren Plätzen, unter der sachkundigen Leitung eines Richters auf die Gerichtschreibereiprüfung vorzubereiten. Ich habe oft die Leute bewundert, die es fertig gebracht haben, ohne irgend welche Anleitung, ohne das akademische Studium, die nicht leichten Examina zu machen. Ich hoffe, daß auch die ewigen Vertröstungen auf die Regulierung des Gehaltstarifs endlich einmal eine solide Unterlage bekommen. Wie viele Bäcklein von Petitionen lassen wir jetzt alle im großen Ozean der Revision des Gehaltstarifs münden, ohne daß überhaupt bis jetzt bindige Erklärungen von der Regierungsbank gegeben würden darüber, wenn wir wirklich diese Revision zu erwarten haben. Es ist immer die Rede von Vorarbeiten, aber ich muß gestehen (ich würde mich freuen, wenn meine Befürchtungen hinfällig wären), daß ich an diese Vorarbeiten nicht sehr glaube.

Es hat dann der Herr Referent mit Recht darauf hingewiesen, daß es sehr wertvoll und wünschenswert sei, wenn die Richter jederzeit Fühlung behalten nicht bloß mit den Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe, sondern auch mit den allgemeinen Strömungen der Zeit und mit der Volkswirtschaft. Wenn Sie aber wollen, daß die Richter Fühlung behalten mit den Strömungen der Zeit, dann ist es vor allem notwendig, daß die alte Forderung endlich erfüllt wird und in die Schöffengerichte Arbeiterblut hereinkommt. Es haben über diese Frage in allen deutschen Parlamenten und im Reichstag eingehende Besprechungen stattgefunden, aber bis jetzt ist noch nichts von praktischer Bedeutung herausgekommen. Auf dem vorigen Landtag hat der Herr Minister sich mit der Tendenz der Wünsche der Arbeiter einverstanden erklärt. Er hat, wenn ich nicht irre, erklärt, er stehe der Sache durchaus objektiv gegenüber, aber gleichzeitig auch hervorgehoben, daß ihm nicht das Recht zustehe, auf die Ausschüsse, die bei den Gerichten zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen gebildet sind, irgend einen Einfluß auszuüben; das wäre eine Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Richter. Wenn ich den Herrn Referenten richtig verstanden habe, scheint der Herr Minister seinen damaligen Standpunkt verlassen zu haben; es scheint ein Erlaß ergangen zu sein, über dessen Inhalt etwas Näheres zu erfahren uns alle interessieren würde. Die Art, wie die Schöffengerichte und Schwurgerichte gebildet werden, diese Siebung, und nochmalige Siebung und dreifache Siebung, ist etwas so kompliziertes, daß da allerdings unbedingt reformiert werden müßte. Ich möchte die vorzüglichen Richter, die hier in der Kammer sitzen, nicht auf Herz und Nieren prüfen, ob sie wissen, wie die Listen zusammenkommen und wie die Organe funktionieren, bis der Herr Schöffe oder Geschworene auf seinem Stuhle sitzt. Es ist ein veraltetes und kompliziertes Verfahren. Eines ist aber sicher, daß diese Praxis dazu geführt hat, die Arbeiter und vielleicht auch manche politische Partei von der Ausübung des Richteramtes auszuschließen. Es mag das einmal an der Frage der Aufstellung der Urlisten liegen.

Der Herr Minister hat auf dem letzten Landtag über diese Frage Erhebungen in Aussicht gestellt. Es würde uns interessieren, zu erfahren, ob Feststellungen darüber vorliegen, ob in die Urlisten auch immer diejenigen Personen aufgenommen sind, die nach dem Gesetz berechtigt sind, das Schöffen- und Geschworenennamt auszuüben; und es würde uns weiter interessieren, ob die Ausübung der Wahl durch den Ausschuss in zahlreichen oder in allen Fällen bisher das Ergebnis gehabt hat, daß die Arbeiter von der Ausübung des Richterberufs ausgeschlossen wurden.

Ich weiß ja, und es wurde auch vom Herrn Minister ausgesprochen, daß bei manchen der Leute, die dafür sorgen, daß die Arbeiter nicht zur Ausübung des Richteramtes kommen, keine schlechten Motive obwalten; sie sagen sich vielfach: „Für den Mann wäre es schwer, den Posten auszufüllen, es macht ihm nur Unkosten, es wird ihm schwer, ohne Lohn ein paar Tage auszukommen.“ Aber, ich darf das aussprechen, die Arbeiter verbitten sich diese Fürsorge, sie wollen selber entscheiden, ob sie den Posten ausfüllen können oder nicht. Das Gesetz sieht den Fall vor, daß diejenigen die Berufung zum Schöffen oder Geschworenen ablehnen dürfen, die glaubhaft machen, daß sie den Aufwand nicht tragen können. Das Gesetz will es den Beteiligten überlassen, ob sie den Posten annehmen wollen oder nicht, und es ist ein ungesetzlicher Eingriff in die Rechte der Staatsbürger, auch wenn sie Arbeiter sind, wenn man der Entscheidung derjenigen Personen, die zur Ausübung des Richteramtes berechtigt sind, vorgreift. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß eine ganze Anzahl von Arbeiterorganisationen in richtiger Würdigung der Bedeutung dieser Sache ihren Angehörigen Unterstützung zahlen für den Fall, daß sie als Schöffen und Geschworene ausgelost werden, doch gewiß ein Beweis, daß die Arbeiter Wert legen auf die Ausübung dieses staatsbürgerlichen Rechtes, und zwar mit Recht Wert darauf legen. Ich möchte weiter daran erinnern, daß nach dem § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches bei Versäumnissen nicht erheblicher Art — und ein Tag oder ein halber Tag, der notwendig ist zur Ausübung des Schöffenamtes, ist keine erhebliche Versäumnis — der Arbeitgeber dem Schöffen den Tag bezahlen muß. Es scheint aber, daß die Regierung und die Herren Richter bisher wenig Wert auf die Anwendung dieses § 616 gelegt haben. Ich möchte überhaupt fragen: Wie stellt sich die Grob-Regierung dazu mit ihren vielen Tausenden von Eisenbahnarbeitern? Es wäre doch nichts im Wege gestanden, daß man auch Eisenbahnarbeiter und sonstige Staatsarbeiter als Schöffen genommen hätte, und denselben auf Grund des § 616 B.G.B. ihren Tagelohn ersetzt hätte. Das wäre ein gutes Beispiel gewesen. Nun aber hat z. B. die preussische Regierung für ihre Werft- und Tagelohnarbeiter gerade die Geltung des § 616 a. a. O. außer Kraft gesetzt. Ich weiß nicht, wie die badische Regierung sich in dieser Frage verhält; soweit ich unterrichtet bin, erfolgt ein Ersatz des Lohnes ebenfalls nicht.

Der Weg, wie da zu helfen wäre, ist ein zweifacher: Entweder die badische Regierung interpretiert die Bestimmung des Gesetzes, wonach den Schöffen Reisekosten gewährt werden können, in dem Sinne, daß zu den Reisekosten nicht nur die Fahrkosten, sondern auch die Kosten der Verpflegung am Orte des Gerichts gehören, oder aber die Regierung sucht im Bundesrat dahin zu wirken (ähnlich wie die bairische Regierung es versprochen hat), daß ein Gesetz vorgeschlagen wird, das den Landesregierungen die Möglichkeit gibt, ihren Schöffen und ihren Geschworenen Tagegelde zu gewähren. Es muß meines Erachtens im Bundesrat Eindruck machen, wenn die drei großen süddeutschen Regierungen, die bairische, die

württembergische und die badische, einmütig in dieser Sache vorgehen. Die Kosten, die durch diese Tagegelde erwachsen würden, würden für die badische Staatskasse ganz minimale sein. Man hat sie in Bayern auf ungefähr 60 000 M. geschätzt, für Baden werden sie vielleicht 30—35 000 M. betragen. Wenn der Herr Justizminister so in Verlegenheit ist, wo er das Geld hernehmen soll, so möge er die Güte haben, bei dem Herrn Kultusminister anzufragen. Man hat sich ungefähr den gleichen Betrag von 35 000 M. im Kultusbudget zu streichen erlaubt, und das würde gerade ausreichen, um die badischen Schöffen und Geschworenen zu alimentieren.

Ich habe Ihnen hier eine Reform vorgeschlagen, die Geld kostet und eine solche Reform ist immer etwas unsympathisch. Ich möchte Ihnen aber, weil ich beim Reformieren bin, noch eine andere Reform vorschlagen, die wesentlich sympathischer ist, weil sie gar nichts kostet, als vielleicht ein paar Federstriche: Ich möchte dem Wunsch Ausdruck geben, daß der Herr Justizminister die Staatsanwaltschaften anweist, dafür zu sorgen, daß endlich die Anklageschriften in einem modernen Deutsch abgefaßt werden. Wir haben Eröffnungsbeschlüsse, die drei, vier und fünf Seiten lang sind, und einen einzigen Satz darstellen. Wäre es denn nicht möglich, statt dieses einen langen Satzes mehrere kleine, klare Sätze zu gebrauchen, wie es uns unsere deutschen Dichter und Denker gelehrt haben? Ich bin fest überzeugt, daß diese Anklageschriften und Eröffnungsbeschlüsse, wie wir sie jetzt haben, nach Jahren in den Museen vorgezeigt werden, und daß man sie betrachten wird, wie ungefähr heute die alten Folterwerkzeuge. Es ist einem schlächtigen Mann fast unmöglich, eine Anklageschrift zu verstehen, so wie sie jetzt abgefaßt sind, mit diesen unmöglichen Verschachtelungen und Nebenätzen. Wenn nicht, wie Scheffel sich ausdrückt, die schlichte Blume deutscher Rechtsprechung wirklich verblichen soll, dann ist es notwendig, daß die alte Sprache in Einklang gebracht wird mit dem modernen Geist.

Ich habe noch auf einem anderen Gebiete Beschwerde zu führen gegenüber der Staatsanwaltschaft. Ich meine einen Fall, der sich abgespielt hat beim Amtsgericht Weinheim und der Staatsanwaltschaft Mannheim. Ich will ihn kurz skizzieren: Es war dort ein Gemeinderat von Oberflockenbach, namens Gärtner, angeklagt im Privatklageverfahren von einem Reisenden vom Meier aus Darmstadt. Diesen soll er in der Dorfschmiede von Oberflockenbach in Gegenwart von Zeugen, nachdem geschäftliche Streitigkeiten vorausgegangen waren, durch Spucken in den Bart beleidigt haben. In der Hauptverhandlung wurden die anwesenden vier Dörfler, lauter Oberflockenbacher, einvernommen, und alle vier bestätigten auf ihren Eid, daß sie daneben gestanden seien, aber nichts davon gesehen hätten, daß Meier ins Gesicht gespuht worden sei. Selbstverständlich hätte der Gemeinderat Gärtner freigesprochen werden müssen, da auch nicht ein Funken eines Beweises gegen ihn vorlag. Was aber geschah statt dessen? Der Amtsrichter setzte die Verhandlung aus, damit die Staatsanwaltschaft Gelegenheit habe, hier die öffentliche Anklage zu erheben, weil es im öffentlichen Interesse liege, daß dieser Meier zu seinem Rechte komme. (Hört, hört).

Ich glaube, daß ein derartiges Vorgehen wohl einzig dasteht in der badischen Justiz. Wenn dieser Herr Amtsrichter einen so guten Eindruck gehabt hat von diesem reisenden Meier, so hätte er ihm ja einfach glauben können und sagen können: ich glaube dir mehr als dem Gärtner und diesen Bauern. Statt dessen hat er die Verhandlung ausgesetzt, er hat die Akten an die Staatsanwaltschaft Mannheim geschickt und diese hat öffentliche Klage erhoben im öffentlichen Interesse. Ich frage Sie, wo liegt das öffentliche Interesse? In vielen Fällen wird in scharfer Weise eine Familie in ihrer Ehre gekränkt,

und wenn sie sich dann an die Staatsanwaltschaft wendet, kann man mit Sicherheit darauf rechnen, daß ein Einschreiten abgelehnt wird unter der Begründung, es liege kein öffentliches Interesse vor. Wenn aber ein Darmstädter Reisender Maier kommt und behauptet, der badische Staatsangehörige Gemeinderat Gärtner habe ihm ins Gesicht gespuht, so findet die Staatsanwaltschaft darin ein öffentliches Interesse, um gegen den Gemeinderat öffentliche Anklage zu erheben! (Zwischenruf Abg. Süßkind: Weil der Sozialdemokrat ist.) Der Mann ist also öffentlich angeklagt worden, der Herr Meier hat seinen Eid geleistet, er hat einen Militärpaß vorgelegt, wonach er beim Militär eine gute Führung gezeigt hat, und der Herr Gemeinderat Gärtner, ein unbescholtener Mann, kam zwei Wochen ins Gefängnis. In weiten Kreisen der Arbeiterschaft, nicht bloß in Mannheim, war man der Ansicht, daß dieses Vorgehen sich nur dadurch erklären lasse, daß dieser Gemeinderat Gärtner Sozialdemokrat ist. Die Sache hat übrigens noch ein Nachspiel gehabt — wir werden vielleicht beim Ministerium des Innern noch mehr darüber sprechen können — das uns besonders zu denken gab. Man hat auf Grund des Urteils den Gemeinderat Gärtner vor den Bezirksrat gestellt und ihn für unwürdig erklärt, Gemeinderat zu sein. Das alles sah gerade so aus — ich will nicht behaupten, daß es wirklich so war — als ob man die Sache von langer Hand vorbereitet hätte. Das Ministerium des Innern — ich will das dankbar anerkennen — hat übrigens die Entscheidung des Bezirksrats Weinheim aufgehoben und dem Gärtner seine Gemeinderatswürde gelassen.

Wenn derartige Fälle sich wiederholen würden, dürften Sie sich nicht wundern, wenn das Vertrauen zur Justiz und namentlich zur Unparteilichkeit der Staatsanwaltschaft in den weitesten Kreisen sehr erheblich ins Wanken käme. Es ist vonseiten des Herrn Referenten mit Recht darauf hingewiesen worden, welche große Bedeutung für die Entwicklung der Justiz die Trennung von Justiz und Verwaltung besitze; diese Trennung muß aber auch durchgeführt werden. So wie die Dinge jetzt in Baden liegen, haben wir eben keine wirkliche Trennung von Justiz und Verwaltung, da auch die Verwaltungsbehörden einen ganz erheblichen Teil der Strafjustiz ausüben dürfen; und gerade, was die Staatsanwaltschaft betrifft, so ist es nach meinem Empfinden ein nicht sehr begrüßenswerter Zustand, daß die Herren Staats- und Amtsanwälte gezwungen sind, die Ungeheuerlichkeiten auszuüben, die vonseiten des Bezirksamts begangen worden sind. Wie oft kommt das vor, daß ein Amts- oder Staatsanwalt vor Gericht mit halbem Herzen und mit halber Stimme eine Sache verteidigt, die er selber für unrecht hält. Die Staatsanwälte sind, wenn ich recht unterrichtet bin, durch das Ministerium angewiesen, in allen Fällen streng den Weisungen der Verwaltungsbehörde, des Bezirksamts, nachzukommen, und nun stellen Sie sich vor, bei einem Platz wie Mannheim, der berühmt ist durch seine Verwaltungsbehörde, was dort die Staatsanwaltschaft und die Staatsanwaltschaft für eine Aufgabe hat, wenn sie die Sprüche des Bezirksamts verteidigen soll in der vollen Öffentlichkeit vor dem Schöffengericht oder vor der Strafkammer!

Ich will mich auf Einzelheiten nicht einlassen, ich will nur daran erinnern, wie beschämend es für diese Vertreter der Staatsanwaltschaft ist, wenn sie sich hinstellen müssen und die Aufrechterhaltung von Strafverfügungen beantragen müssen, bei denen auf den ersten Blick jeder Laie sagt: „Das sind unhaltbare Dinge!“ Und was für Strafverfügungen müssen an einem einzigen Vormittag vom Amtsanwalt vertreten werden! Da hat ein Mann, ein nervöser Mann, sich nachts im Mondenschein wie eine Säule vor das Nachbarhaus hingestellt, um zu sehen, ob Lärm drinnen ist, und gibt auch zu, eine volle Stunde dort ge-

standen und dann endlich etwas Verdächtiges gehört zu haben; der Nachbar erhält auf die Anzeige 10 M. Strafe. Weiter an dem gleichen Vormittag mußte ich es mitanhören, wie ein Mann vom Bezirksamt mit 10 M. Strafe belegt worden ist, und der Amtsanwalt die Aufrechterhaltung der Strafe beantragte, nachdem dieser Mann nichts anderes begangen hat, als daß er verdächtige Töne von nicht eben sehr — wie soll ich mich parlamentarisch ausdrücken — nicht mit dem Munde von sich gegeben hat (Heiterkeit). Der Amtsanwalt mußte die Sache vertreten und mußte, gezwungen von dem Bezirksamt, Berufung einlegen gegen eine derartige unbegreifliche Strafverfügung. Ich glaube, daß es gut wäre, wenn die Fäden zerschnitten würden, welche die Staatsanwaltschaft mit der Verwaltung verbinden. Wenn Sie nicht unsern Antrag annehmen, den wir gestellt haben, daß die Strafjustiz dem Bezirksamt überhaupt genommen wird, dann verlangen Sie wenigstens, daß das Bezirksamt seine unbegründeten Strafverfügungen selber vor dem Gericht vertritt, damit die Leute sehen, wo die Staatsanwaltschaft und wo die Verwaltung das Verfahren betreibt.

Ich will damit das weite Gebiet der Staatsanwaltschaft verlassen und zur Rechtsanwaltschaft übergehen. Es hat zu meiner Freude hier der Herr Referent angegeben, daß er aus einem Saulus zu einem Paulus geworden sei. Er ist nicht mehr dafür, daß die Vorbereitungszeit für die Rechtsanwälte künstlich verlängert wird. Hingegen ist er nicht eingegangen auf eine andere Frage, die ebenso wie das sogen. Biennium die bad. Rechtsanwaltschaft im vorigen Jahre ziemlich lebhaft beschäftigt hat, eine Frage, bei der es sogar zu einem Plebiszit, einer Gesamtabstimmung, gekommen ist, ich meine die große Justizratsfrage. Die bad. Zeitungen waren furchtbar aufgeregt im vorigen Jahre und berichteten, daß die bad. Rechtsanwaltschaft in großer Erregung sei darüber, daß hier wieder nach norddeutschen Muster reformiert werden soll. Der Herr Justizminister habe die wohlwollende Gesinnung, die er der Rechtsanwaltschaft entgegen bringe, auch dadurch dokumentieren wollen, daß er dem badischen Rechtsanwalte nach bestimmter Zeit den Titel Justizrat verleihen wolle. Es ist wieder stille geworden über den Waffern, und ich weiß nicht, was aus der Sache geworden ist. Das kann ich aber versichern, daß bei dem größten Teil der badischen Anwaltschaft die Nachricht mit ziemlich skeptischem Lächeln aufgenommen worden ist, bei manchen sogar mit einem Lachen. Das einzige, was ich zur Begründung der Sache gehört habe in internen Kreisen, war recht komisch: Man hat gesagt, wenn man als Anwalt in ein fremdes Bad komme und habe einen grauen Kopf und schreibe sich bloß als Rechtsanwalt ein, dann meinen die Leute, man müsse etwas auf dem Kerbholz haben, wenn man nicht den Justizratsitel habe. Der Justizrat gehöre zum grauen Kopf oder zur Gläse des Anwalts. Ich glaube, daß diese Begründung nicht genügt, und daß die badische Anwaltschaft sich auch künftig mit dem Titel Anwalt begnügen wird; wenn die Herren sich belästigt fühlen in fremden Bädern, dann sollen sie auf dem Schwarzwald ihren Sommeraufenthalt nehmen, dort nimmt man keinen Anstoß daran, daß sie bloße Rechtsanwälte sind. Ich möchte nebenbei erwähnen, daß von den badischen Anwälten des Unterlands kein großes Gewicht auf den Justizratsitel gelegt wird, weil die Bauern dort jeden Anwalt ohnehin mit dem Titel „Rat“ anreden. Diese Herren sind also Räte von Volksgnaden und wollen keine solche von Ministersgnaden sein.

Nachdem ich nun glaube, so ziemlich das ganze Gebiet der Justizverwaltung gestreift zu haben, will ich nur mit ein paar Worten noch auf die zahlreichen Einwürfe eingehen, die in der Debatte sowohl heute eine Rolle gespielt

haben und auch im vorigen Landtag schon das hohe Haus beschäftigt haben. Der Herr Referent ist, wenn ich mich nicht irre, mit keinem Worte mehr eingegangen auf sein Schoßkind, auf die Gerichtskasse (Zuruf des Abg. Dr. Vinz: Steht ja im Bericht!). Ich schließe daraus, daß er vielleicht sich hat überzeugen lassen durch diese gedruckten Ausführungen des Ministeriums, wonach das preussische Muster kein nachahmenswertes Muster sei, daß das System, das wir in Baden haben, wonach die einzelnen Verwaltungszweige eigene Kassen haben, sondern wo für die einzelnen Verwaltungszweige gemeinsame Kassen bestehen, das wünschenswerter sei. Ich glaube, daß die zwei wesentlichsten Punkte in der Erklärung der Regierung nicht berücksichtigt worden sind, und daß diese, selbst wenn die Regierung nicht abweichen will von ihrem badischen System, berücksichtigt werden könnten.

Diese beiden Beschwerdepunkte sind einmal die Zeugen-gebührenfrage und das anderemal die Hinterlegungsfrage. Was die Zeugengebührenfrage betrifft, so ist ja hier in Karlsruhe schon ein Anfang gemacht. Man hat hier einen Gerichtsschreiber damit betraut, daß er unter Umgehung des Umweges über die Steuereinnahmehere den Zeugen ihre Gebühr auszahlen kann. Ich glaube, daß dieser Zustand ein begrüßenswerter ist und auch nicht viele Nachteile und finanzielle Opfer im Gefolge hat. Es ist bei zahlreichen Gerichten ein großer Mißstand, daß die Leute, die um 12 oder halb 1 Uhr am Gericht fertig werden, ein paar Stunden warten müssen, bis die Steuereinnahmehere geöffnet wird, die über Mittag geschlossen ist, und es ist eine Last, wenn einer draußen an einem Gerichte ist und seine Zeugengebühr nicht sofort erhält. Ich glaube, es wäre wertvoll, wenn an allen Gerichten Handkassen beständen mit wöchentlich oder monatlicher Abrechnung zur Auszahlung von Zeugengebühren. Der Herr Justizminister hat im vorigen Landtag darauf verwiesen, daß die Möglichkeit bestehe, Anweisungen auf die heimischen Steuereinnahmehere auszustellen. Das ist richtig, aber der Herr Justizminister hat dabei vergessen, daß ein großer Teil der Zeugen nicht begüterte Leute sind, die auf die Gebühren angewiesen sind, damit sie in der Stadt, wo sie sich einige Stunden aufhalten müssen, auch etwas essen und trinken können. Deswegen wäre der Weg, der in Karlsruhe beschritten worden ist, der richtige, und er wird die schlimmsten Mißstände auf die einfachste und praktischste Weise beseitigen. Praktisch liegt jetzt die Sache an den meisten Plätzen so, daß die wirkliche Gerichtskasse nicht die Steuereinnahmehere ist, sondern irgend eine Wirtschaft in der Nähe des Gerichts, wo ein großes Plakat steht: „Hier werden Zeugengebühren ausbezahlt“, und wo dann die Zeugengebühren so ausbezahlt werden, daß sie in zahlreichen Fällen nicht einmal ausreichen für die Zeche.

Der zweite Punkt, der zu dem Wunsche Anlaß gab, daß Gerichtskassen geschaffen würden, waren die Mängel unserer badischen Hinterlegungsbestimmungen. Ich will mich auf die ganze Verwaltungshoffrage hier nicht einlassen, nur das Eine will ich aussprechen, daß es nur sehr wenige Menschen außer dem Verwaltungshof in Baden gibt, die wirklich in jedem Falle wissen, welche Bescheinigungen man vorzulegen hat. Es existiert so etwas wie eine Geheimwissenschaft im Hinterlegungswesen, und wenn man eine Eingabe an den Verwaltungshof macht, so weiß man sicher, wenn man Glück hat, daß sie dreimal wieder zurückkommt. In einem Fall, den ich kenne, wurde verlangt, daß ein Anwalt eine Bürgschaftsurkunde beifüge, damit nicht irgend jemand anders Anspruch mache auf den Hinterlegungsbetrag. Schwer ist es einmal, das Geld los zu werden, wenn es hinterlegt wird, am schwersten aber ist es, es wieder zu bekommen. Ich hoffe, daß eine Reform in dieser Beziehung eintritt.

Ein kleiner bescheidener Anfang ist damit gemacht, daß man unter gewissen Umständen die Rheinische Kreditbank oder eine andere Bank für gleichberechtigt mit der Hinterlegungsstelle erklärt hat. (Zuruf Fräulein: Gespannte Finanzlage.) Ich hoffe, daß in der Beziehung die gespannte Finanzlage keine Rolle spielen wird und glaube, daß nennenswerte Kosten hierbei nicht entstehen.

Es ist endlich auf das ganze Vorstrafenverfahren hingewiesen worden, und es wurde wiederholt dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß der alte Erlaß den Gerichten ins Gedächtnis gerufen werde, wonach Vorstrafen, die nicht zur Sache gehören, weggelassen werden und bei leichten Sachen die Vorstrafen garnicht zur Verlesung kommen sollen. Der Herr Minister hat mit Recht darauf hingewiesen, daß ihm eine direkte disziplinäre Möglichkeit, die einzelnen Richter zu zwingen, die Vorstrafen nicht ganz zu verlesen, nicht zustehe, aber etwas anderes wäre möglich. Ich möchte bitten, daß die Gerichtsschreiber angewiesen werden, bei Anfertigung der Vorstraflisten überhaupt Strafen, die länger als 10 Jahre zurückliegen, gar nicht aufzunehmen. Nach unserem Strafgesetzbuch können ja Fälle, die länger als 10 Jahre zurückliegen, für die Frage des Rückfalls im Sinne des Strafgesetzbuches nicht in Betracht kommen, und ich glaube, es existiert kein allgemeines Interesse, welches es als wünschenswert erscheinen läßt, daß derartige alte Sachen berücksichtigt werden. Wenn etwas 10 Jahre zurückliegt, dann mag es begraben sein. Ich will es offen aussprechen: In sehr zahlreichen Fällen ist der sehr dankenswerte Erlaß des Ministers nicht zur Ausführung gekommen. In ganz leichten Fällen kommt es vor, daß die ganze Vorstrafliste bis auf 20 Jahre zurück zur Verlesung kommt, und die Leute zittern oft mehr vor der Verlesung der Vorstrafen, als vor der Strafe, die sie erwartet. Andere Richter haben noch die Gepflogenheit, daß sie an den Erlaß des Ministers denken, und sagen, die übrige Strafliste will ich nicht verlesen. Da existiert vielleicht eine Strafe wegen Abbrechens von Feuerwert, aber die Leute, die gehören, glauben dann, daß der Mann wenigstens wegen Raubmords im Zuchthaus gewesen ist und beugadigt worden ist. Ich glaube das ist noch schlimmer als der frühere Zustand. Ich erinnere mich an eine Zahl von Fällen von angesehenen Männern, Handwerksmeistern usw. Da befanden sich in der Strafliste Fälle von Vorstrafen wegen Bettels aus ihrer Handwerksburschenzeit, während sie jetzt angesehenen Männer sind. Das berührt die Leute sehr unangenehm, wenn sie bei Gericht derartige Dinge vorgelesen bekommen.

Ich möchte noch auf einen Wunsch hinweisen, der in zahlreichen Kreisen besteht. Das ist die Frage der Auskunftserteilung. Es besteht schon jetzt nach der heutigen Gesetzgebung die Möglichkeit, daß Richter oder Gerichtsschreiber an Amtstagen Auskunft geben über Rechtsfragen, aber der Zustand ist kein befriedigender. Daß er nicht befriedigend ist, ergibt sich vor allem daraus, daß an allen größeren Orten die Arbeiterschaft dazu geschritten ist, auf eigene Kosten sich Auskunftsstellen zu errichten. Die Arbeitersekretäre haben oft im Jahr mehr als 10000 Gesuche um unentgeltliche Auskunft an Rechts-suchende. Die Arbeitersekretäre geben Rat und Hilfe, doch nur in gewerblichen Fragen bei Arbeiterchuzgesuchen usw. Ich möchte anregen, ob es nicht möglich wäre, an größeren Plätzen und bei größeren Gerichten je einen Richter zu bestellen, der mit keinem andern Geschäfte belastet wäre, aber täglich und unentgeltlich dem Publikum Auskunft zu erteilen hätte. Ich bin überzeugt, daß das Geld, das für die Besoldung dieses Beamten ausgegeben würde, gern von allen Seiten dieses Hauses bewilligt würde. Ich bin aber auch überzeugt, daß es den Staat nichts kosten, sondern ihm sogar Geld sparen würde.

Dem es würde mehr als ein sonst aussichtsloser Prozeß vielleicht unterbleiben, wenn die Leute Gelegenheit hätten, von einem Richter vorher zu hören, wie die Sache stünde. Ich weiß, die Anwaltschaft bietet in dieser Beziehung jetzt schon eine gewisse Gewähr, es ist möglich, daß die Leute zu einem Anwalt kommen, der ihnen die Aussicht gibt, die Sache sei aussichtslos. Es gibt aber auch Anwälte, die in manchen Gebieten nicht so beschlagen sind, vielleicht da und dort auch einen Anwalt, der einen Prozeß, der nicht unbedingt aussichtsreich ist, trotzdem einreicht, und da wäre die Anregung, die ich gegeben habe, wohl von großem Vorteil für die Rechtspflege.

Ich möchte dann noch die Frage ansprechen, die in der Debatte des vorigen Landtages eine große Rolle gespielt hat: Die Frage der Einrichtung der Untersuchungshaft. Es hat in früheren badischen Prozeßordnungen eine Bestimmung gegeben, die einigen Schutz geboten hat gegen zulange Dauer der Untersuchungshaft wegen Kollisionsgefahr. Wir haben jetzt leider eine derartige Schutzbestimmung nicht und es läßt sich nicht leugnen, daß die Ausdehnung der Untersuchung — ich will keinen einzelnen Fall nennen, obgleich ich es könnte — in zahlreichen Fällen weit hinausgeht über das Maß dessen, was geboten wäre durch die Schwere der zur Untersuchung gestellten Tat oder durch die Bedürfnisse der ganzen Untersuchung. Es ist angedeutet worden von dem Herrn Abg. Schmidt, daß das vielfach zusammenhängt mit der Ueberlastung der Untersuchungsrichter. Wenn das richtig ist — und es mag zutreffen — dann wird sicherlich eine Mehrforderung in dieser Hinsicht von allen Seiten des Hauses befürwortet werden. Ich glaube, es ist kein richtiger Zustand, daß jemand wegen Kollisionsgefahr in Untersuchung und drei bis vier Wochen ohne Verhör ist — die Fälle sind schon vorgekommen. Und weiter möchte ich empfehlen, daß es nicht vergesen werden sollte, daß es Telephon und Telegraph gibt. Ich glaube, es müßten in Haftstätten ohne Rücksicht auf die Kosten alle Ersuchen telegraphisch erfolgen. Das geschieht jetzt in einem viel zu beschränkten Umfang, obgleich es viel billiger wäre für den Staat, wenn er durch ein Telegramm, das 2 M. kostet, vielleicht eine Woche Untersuchungshaft sparte.

Ich möchte aber auch bitten, daß die Groß-Regierung nicht dafür zu sorgen vergißt, daß die Ausgestaltung der Untersuchungshaft eine andere wird. Es ist kein Zweifel, und ein Besuch in den badischen Zentralstrafanstalten hat es mir wieder bestätigt, daß ein wirklicher Verbrecher, der zu ein par Jahren verurteilt ist, es viel besser hat als Jemand, der eine kurze Untersuchungshaft mitzumachen hat. (Sehr richtig!) Die Einrichtung der Untersuchungs-Gefängnisse ist fast ausnahmslos eine derartig rückständige, daß es eine wirkliche Tortur ist, wenn Jemand sich in der Untersuchungshaft aufhalten muß. Ich will nur einen typischen Fall erwähnen: Ein Mann kam wegen eines Konkursvergehens in Untersuchungshaft (die Untersuchung ist jetzt noch nicht abgeschlossen) der sonst für einen durchaus anständigen Menschen gilt und dessen Schuld noch nicht erwiesen ist. Er wurde verhaftet und wurde zunächst bei sehr kaltem Wetter splitternackt im Untersuchungsgefängnis in einem nicht geheizten Raum ausgezogen. Er war im Augenblick mittellos und hatte am anderen Tag das Bedürfnis, zu schreiben. Er hat um Schreibmaterial, er bekam um 11 Uhr die Feder, um 2 Uhr die Tinte, um 5 Uhr das Papier, und dann wurde es dunkel, und Licht darf in der Zelle nicht gemacht werden; abends wurden nach der Vorschrift die Sachen wieder abgeholt. Es wurde aber noch schlimmer. Es kam ein Telegramm, dieses wurde ihm von einem Beamten in die Zelle hineingeschoben abends um 8 Uhr. Er versuchte dadurch, daß er an der Wand herauskletterte, das Telegramm bei Mondschein zu lesen

und der Mann, der nervös veranlagt ist, hat die ganze Nacht in schweren Sorgen in der Zelle gemacht, weil er nicht wußte, was in dem Telegramm stand. Was für eine unnötige Qual, die einem solchen Menschen dadurch verursacht wird! Die Bestellung der Telegramme, überhaupt die Bestellung der Briefschaften ist meist eine derartig langsame, daß eine Verständigung des Untersuchungsgefangenen mit der Außenwelt fast unmöglich ist! Wie oft kommt es vor, daß man einen Brief bekommt von einem Untersuchungsgefangenen, der bittet, ihn zu verteidigen, und worin steht, daß die Verhandlung an einem Tage, der schon zwei Tage zurückliegt, stattfindet. Der Weg vom Untersuchungsgefängnis bis zur Wohnung des Anwalts ist in Mannheim durchschnittlich 100 bis 200 Schritte, und die Zeit, die der Brief braucht, durchschnittlich 3 bis 4 Tage! Ähnlich ist es bei der Bestellung von Briefen und Telegrammen an den Gefangenen selbst. In einem Fall kam ein Telegramm an einen Gefangenen am Dienstag mittag 5 Uhr — es war ein Besuch angekündigt für Mittwoch nachmittag, und während der Besuch am Mittwoch nachmittag da war bekam, der Gefangene erst das Telegramm zu Gesicht. Das sind Nachlässigkeiten, die mit Wichtigkeit gebessert werden können. Die Untersuchungshaft in Baden ist dringend der Aenderung bedürftig, die Behandlung ist eine ungeredete. Stellen Sie es sich vor, welche Tortur es für einen gebildeten Menschen ist, wenn er gezwungen ist, seine Zelle zu reinigen und den Topf herauszutragen; es bleibt keinem erspart. Das sind doch unnötige auch feilschen Qualereien, die erspart werden könnten, ohne daß dadurch jemand Schaden hat.

Nun möchte ich noch einen einzelnen Fall erwähnen, der viel Aufsehen in Baden gemacht hat: das ist der Freiburger Fall, in dem ein armer Mensch, ein Finanzbeamter, der geistesgestört war, ohne daß ihm irgend ein Verschulden zur Last gelegt wurde, von einem Gendarmen niedergeschlagen worden ist. In jenem Fall hat der Gendarm erklärt, er sei darauf aufmerksam gemacht worden, daß ein Mensch sich herumtreibe, der sich durch seine Bewegungen verdächtig mache. Es war ein Mensch, gegen den nicht das Geringste vorlag, der lediglich, weil er geistesgestört war, davongelaufen ist, als ihn der Gendarm angerufen hat. Der Gendarm hat zuerst Schreckschüsse auf ihn abgegeben, dann scharf auf ihn geschossen und ihn erschossen. Der Gendarm ist freigesprochen worden, weil das Kriegsgericht annahm, er habe nach den Bestimmungen des badischen Gendarmereigesetzes korrekt gehandelt. Ich meine, wenn das sich so verhält, sind diese Bestimmungen dringend der Aenderung bedürftig. Es wäre etwas anderes, wenn ein Mensch auf einer strafbaren Handlung direkt erlappt würde, dann könnte man die Bestimmung vielleicht verteidigen, daß unter Umständen auf den, der flieht und auf den Ruf des Gendarmen nicht hält, geschossen werden darf. Wenn aber der Gendarm, sobald er aus den Bewegungen eines Menschen den Eindruck hat, daß er etwas auf dem Gewissen hat, scharf schießen darf, so ist das ein skandalöser Zustand.

Ich möchte dann noch mit ein paar Worten die Frage der Selbständigkeit der Richter erörtern. Der Herr Justizminister hat auf dem vorigen Landtage darauf hingewiesen, welchen Respekt er vor der Unabhängigkeit, vor der Selbständigkeit der Richter habe, und er hat eben aus diesem Grunde damals Bedenken gehabt, an die Wahlkommissionen einen Erlaß über die Art herauszugeben, wie sie die Wahl für die Schöffen und Geschworenen zu treffen haben. In einem anderen Fall aber scheint mir, als wenn der Herr Minister diese Bedenken hätte etwas zurücktreten lassen, und zwar ist dies der Fall des Mannheimer Amtsrichters, der wegen Aeußerungen, die er in seiner Eigenschaft als Bürgerauschüßmitglied getan

hatte, nachträglich disziplinar zur Verantwortung gezogen worden ist. Ich hätte erwartet, daß von einer andern Seite dieses Hauses der Fall hier angezogen würde. Ich bespreche den Fall nur deshalb, weil es allgemeine und weit über die Fraktion hinausgehende Bedeutung hat, wenn hier erklärt wird, daß dieser Eingriff, den der Herr Justizminister für notwendig gehalten hat, in den weitesten Kreisen der Bevölkerung Verstimmung hervorgerufen hat. Wenn einem Richter nicht mehr gestattet sein soll, in einer Bürgerausschussitzung in durchaus zulässiger, formell unanfechtbarer Weise seine Ueberzeugung zum Ausdruck zu bringen, dann wird sich die Bevölkerung wohl hüten, künftighin noch Beamte in Vertrauensstellungen, in Ehrenämter hineinzubringen, und ob das ein gerade vom Standpunkt der Regierung aus ein wünschenswerter Zustand ist, das wage ich denn doch zu bezweifeln.

Ich möchte erkläre, und damit will ich zum Schluß kommen, noch darauf hinweisen, daß es mit Freuden begrüßt worden ist, daß der Bundesrat bei der geplanten Reform der Strafprozeßordnung an den Schwurgerichten festhalten zu wollen erklärt hat. Der Beschluß der Strafprozeßordnungskommission hat, ich darf das ruhig sagen, geradezu allgemein verblüfft. Daß einstimmig beschlossen worden ist, die Schwurgerichte abzuschaffen, hat nicht der Stimmung entsprochen, die nicht bloß in weiten Volkskreisen, sondern auch in weitesten Juristenkreisen herrscht; und vielleicht hängt die Tatsache, daß dieser Beschluß zustande kam, damit zusammen, daß vielfach gerade auch in diese Kommission Leute gewählt worden sind, die mit der Praxis sehr wenig Fühlung mehr haben. Der Mann, der speziell von Baden in diese Kommission kam, erfreut sich ja der größten Verehrung und Hochachtung im Kreise der badischen Juristen. Aber wir dürfen doch wohl aussprechen, daß er, was die Bedürfnisse der Strafrechtspflege anbelangt, doch wohl ein bißchen außer Fühlung mit der badischen Strafrechtspraxis gewesen ist.

Daß an den Schwurgerichten festgehalten werden soll, ist nicht bloß ein allgemeines deutsches Bedürfnis, sondern es ist speziell auch ein Bedürfnis der süddeutschen Staaten, die in den Schwurgerichten eine wertvolle Er rungenschaft stürmischer Zeiten festhalten, und die namentlich für die Preßbelikte auf den Schußwall der Schwurgerichte nicht verzichten wollen. Selbstverständlich haben die Schwurgerichte für uns nur dann Wert, wenn sie wirklich das geworden sind, was sie nach der Idee ihres Schöpfers sein sollten: Volksgerichte. Ich hoffe, daß die Ansicht, die z. B. der Herr Abg. Obkircher im vorigen Landtag ausgesprochen hat — daß nämlich im wesentlichen finanziell unabhängige Leute, mit anderen Worten Begüterte Geschworene werden sollen — niemals zur Praxis werden wird. Die Arbeiterschaft und die ärmeren Teile der Bevölkerung möchten der Rechtsprechung gegenüber nicht bloß als Objekte dienen, sie möchten auch als mitwirkende Teile dabei in Betracht kommen, und für die Schwurgerichte gilt zweifellos, daß sie nur dann ihrer hohen Aufgabe gerecht werden können, wenn sie gleichmäßig aus allen Volksteilen gespeist werden. In Norddeutschland ist vielfach die Sache ja so, daß tatsächlich nicht bloß die Arbeiterschaft, sondern auch der größte Teil des Bürgertums von der Arbeit an der Geschworenenbank praktisch ganz ausgeschlossen ist; in Norddeutschland ist der Geschworenendienst beinahe ein Reservatrecht für die pensionierten Offiziere und Gutsbesitzer, die freie Zeit haben, geworden. Ein solcher Zustand ist aber zweifellos für uns kein wünschenswerter. Wir wollen, daß die Schöffengerichte und vor allem auch die Schwurgerichte wirkliche Volksgerichte werden sollen; wir wollen uns darüber klar sein, daß die Schwurgerichte nach ihrer

Geschichte, nach ihrer Entstehung nichts weiter sind als ein Beweis des großen Mißtrauens, das in den Volkskreisen gegen die Juristen an sich vorhanden ist, gegen die „Nur-Juristen“ will ich sagen. In Wahrheit werden die weitesten Volkskreise nur dann Vertrauen zur Rechtsprechung haben, wenn sie das Gefühl haben, daß nicht eine Geschworenenbank vor ihnen sitzt, die aus einer Sphäre kommt, die kein Verständnis für das, was die Masse denkt und empfindet, hat, sondern wenn sie wissen, daß die Geschworenenbank ein Abbild im Kleinen dessen ist, was die Welt draußen im Großen ist, ein Abbild aller der Kämpfe und aller der Klassen, die draußen das Leben, die Welt bewegen. (Bravo!)

Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Frhr. v. Dusch: Ich möchte bei der vorgerückten Zeit nicht etwa das gesamte Material, das heute in den Reden der verschiedenen Herren Abgeordneten hervorgetreten ist, auch meinerseits durchsprechen, sondern mich darauf beschränken, die wesentlichsten Gesichtspunkte allgemeiner Art und die wesentlichsten Einzelheiten, die vorgebracht worden sind, heute noch einer Erörterung zu unterziehen.

Es ist vom Herrn Berichterstatter anerkannt worden, daß das Budget im allgemeinen ausreichend ausgestattet sei. Wir haben uns bemüht, nach Maßgabe der Finanzlage das Erforderliche zu tun, und ich glaube, daß die gestellten Anforderungen genügen werden, um für die laufende Budgetperiode die vor allem bei den Gerichten hervorgetretenen Bedürfnisse zu befriedigen.

Es ist ja unbestreitbar, daß die Gerichte, vor allem die in den größeren Städten, ziemlich überlastet sind, während dies andererseits auf dem Lande, bei kleinen Gerichten, vielfach nicht zutrifft. Das entspricht der Natur der wirtschaftlichen Entwicklung, und der Staat kann nur, soweit eine Ueberlastung bei den größeren Gerichten der Städte eintritt, dort nach Bedarf helfend eingreifen. Das ist auch jetzt geschehen, und ich kann nur bezüglich der Zuweisung weiterer Richter bei dem Landgericht Karlsruhe meinem Bedauern Ausdruck geben, daß diese Maßregel heute nicht mit Dank begrüßt worden ist, vielmehr der Wunsch geäußert worden ist, man solle dem Landgericht Karlsruhe noch mehr Richter bewilligen. Das Landgericht Karlsruhe hat bis jetzt 24 Richter, es soll drei weitere bekommen, und ich glaube, daß damit dieses Landgericht auf absehbare Zeit hinreichend ausgestattet ist. Es ist bereits auch von einem anderen Gerichtshof der Wunsch vorgetragen worden, daß auch dort eine Vermehrung des Personals eintreten möge. Ich will darauf heute nicht näher eingehen. Ich kann nur wiederholen, daß wir bemüht sind, die Gerichte auf dem Stand zu erhalten, daß sie ihrer Aufgabe wirklich Genüge leisten können; und insbesondere möchte ich gegenüber einer Bemerkung des Herrn Abg. Dr. Binz hervorheben, daß das Oberlandesgericht jetzt durchaus genügend besetzt ist. Ich habe den Herrn Abg. Dr. Binz so verstanden, als ob auch da noch gewisse Klagen vorhanden wären; demgegenüber möchte ich hervorheben, daß unser Oberlandesgericht zu den bestbesetzten deutschen Gerichten gehört. Es wird also beim Oberlandesgericht in absehbarer Zeit eine Vermehrung der Richterstellen wohl nicht eintreten können.

Der Herr Abg. Binz hat sodann bei Erörterung des Geschäftskreises der andern Justizbehörden der Staatsanwaltschaft Worte der Anerkennung gewidmet, die allerdings sehr im Gegensatz stehen zu dem, was wir vom Herrn Abg. Frank gehört haben. Ich möchte die Gelegenheit benützen, um darauf hinzuweisen, daß eine Bemerkung, die in den letzten Tagen bei der Budgetdebatte gefallen ist, als ob im Falle Gaisert in Gündelwangen in einer ungehörigen Weise vorgegangen worden sei, als ob man den Pfarrer Gaisert durch zwei Gendarmen habe ab-

holen lassen — es wurde beigefügt, man sei erstaunt, daß nicht noch Kanoniere aus Freiburg dazu geholt wurden — nach dem mir amtlich zugegangenen Bericht durchaus der Wahrheit widerspricht. Pfarrer Gaisert ist überhaupt nicht abgeholt worden, weder durch einen, noch durch zwei Gendarmen, sondern ihm ist eine Ladung zum Staatsanwalt eröffnet worden. Der Gendarmeriewachtmeister ist ihm sodann auf dem Wege zum Staatsanwalt in so weiter Entfernung gefolgt, daß das nicht auffallen konnte; Pfarrer Gaisert ist in der Amtskasse mit dem Staatsanwalt nach Waldshut gefahren. Es sind alle Rücksichten gewahrt worden. Es handelt sich um ein Verbrechen, über das ich mich nicht verbreiten will, weil es der Beurteilung des Gerichtes unterliegt; die Verhaftung mußte also vollzogen werden — sie ist aber in durchaus schonender Weise durchgeführt worden.

Der Herr Abg. Binz hat sich alsdann dem Notariat zugewendet und hat gewisse Fragen angeregt, die dann vom Herrn Abg. Meyr näher ausgeführt wurden. Der Herr Abg. Meyr hat in vielen Punkten Gedanken ausgesprochen, denen ich sehr nahe stehe und denen ich früher in diesem Hause schon Ausdruck gegeben habe. Daß unserer Notariatsorganisation gewisse Mängel anhaften, ist eine unverkennbare Tatsache. Ob es aber in absehbarer Zeit dazu kommt, diese Organisation und die damit als innigste verwachsene Organisation des Grundbuchwesens zu ändern, das ist eine Frage, für die ich heute bei der vorgerückten Zeit Ihre Geduld nicht in Anspruch nehmen will; es wird im Laufe der Debatte sich noch Gelegenheit geben, darauf zurückzukommen.

Der Herr Abg. Binz hat dann den unteren Gerichtsbeamten, vom Gerichtsschreiber bis zu den Dienern, warmes Lob gespendet, dem ich auch meinerseits nur beifolglich kann. Er hat davon gesprochen, daß man den Wünschen der Gerichtsschreiberebeamten, in eine höhere Gehaltsklasse zu kommen, wenn möglich, stattgeben sollte. Ich kann diesem Wunsch gegenüber nur wiederholt auf die Gehaltstarifrevision verweisen; erst wenn diese Gehaltstarifrevision kommt, werden diese Beamten in eine andere Klasse versetzt werden können.

Der Herr Abg. Frank hat bezüglich der Gehaltstarifrevision der Regierung vorgeworfen, daß sie über diese Frage eine bestimmte Erklärung noch nicht abgegeben habe. Sie haben die Erklärung des Herrn Finanzministers in der Budgetdebatte gehört; dort wurde im Namen der Regierung erklärt, daß sie nicht in der Lage sei, ein bestimmtes Versprechen abzugeben. Zweifellos ist, daß die Gehaltstarifrevision sehr viel Geld erfordert, und ob dieses Geld vorhanden sein wird, hängt von Dingen ab, die jetzt noch nicht übersehen werden können, von der Reichsfinanzreform, der Gestaltung des Budgets nach den Beschlüssen dieses hohen Hauses. Die Gehaltstarifrevision wird im nächsten Budget in Angriff genommen werden, wenn sich die Mittel dafür finden lassen. Daß aber die Regierung ein gewisses Spiel damit treibe — der Herr Abg. Frank hat gesagt, er habe kein Zutrauen, daß die Vorarbeiten, von denen die Rede war, auch wirklich im Gange seien —, das muß ich zurückweisen. Die Regierung hat mit den Vorarbeiten begonnen; die Arbeit ist eine außerordentlich schwere, da auf dem Gebiete der Gehaltstarifrevision ein bellum omnium contra omnes herrscht. Man braucht nur zu beobachten, wie die einzelnen Beamtenklassen sich auf die Finger sehen; man braucht nur an die Schulvorlage zu erinnern, wo die Aufnahme der Volksschullehrer in den Gehaltstarif eine entscheidende Rolle spielt, um sich zu sagen, daß die Aufgabe eine sehr schwierige ist. Ich wiederhole aber, daß die Regierung ernstlich gewillt ist, zunächst alle Vorarbeiten zu erledigen, und, wenn die Finanzen es irgendwie zulassen, dem nächsten Landtage eine Vorlage zugehen zu lassen.

Der Herr Abg. Binz hat im Verlauf seiner Rede, wie auch der Herr Abg. Schmidt eine Reihe von Fragen aus dem Gebiete des Reichsrechtes erörtert. Wenn wir auch die Fragen des Reichsrechtes in extenso hier nicht erörtern können, bin ich doch bereit, zu den einzelnen Fragen, soweit möglich, Auskunft zu erteilen.

Was zunächst die Frage der Haftung des Tierhalters betrifft, so ist ein Gesetzentwurf seitens der Verbündeten Regierungen in Vorbereitung, der sich in den Bahnen bewegt, die der Reichstag selbst vorgezeichnet hat; es wird wohl eine Aenderung des Bürgerlichen Gesetzbuches in nicht ferner Zeit herbeigeführt werden. Ob aber allgemeine Materien, wie die Frage der Intestaterbfolge, in absehbarer Zeit einer Aenderung unterzogen werden, möchte ich sehr bezweifeln. Die Grundlagen des Bürgerlichen Gesetzbuches sollten wir jetzt nicht angreifen und uns darauf beschränken, nur solche Punkte herauszugreifen, bei denen ein entschieden überwiegendes Interesse nach einer baldigen Reform nachweisbar ist.

In sehr ausgedehntem Maße sind sodann die Fragen der Strafprozessreform von allen Rednern erörtert worden. Ich will auch da auf eine Reihe von Einzelwünschen nicht näher eingehen, sondern mich auf die Erklärung beschränken, daß nach Kenntnis der Regierung alle Aussicht vorhanden ist, daß die Schwurgerichte erhalten bleiben, und nicht an Stelle der Schwurgerichte große Schöffengerichte gesetzt werden; ferner bin ich in der Lage, zu erklären, daß Aussicht besteht, daß die allseits gewünschte Berufung gegen Strafkammerurteile eingeführt wird. Ich bin nicht in der Lage, über die Besprechungen, die unter den Vertretern der einzelnen Justizverwaltungen über die Beschlüsse der Strafprozesskommission stattgefunden haben, eine weitere Auskunft zu geben.

Es ist dann vom Herrn Abg. Frank sehr eindringlich erörtert worden, ob den Schöffen und Geschworenen nicht Diäten, Entschädigungen aus der Staatskasse gewährt werden sollen. Ich will heute schon, da dies unter Umständen zur Abkürzung der Debatte über den in dieser Beziehung vorliegenden Antrag führen kann, die Erklärung abgeben, daß die Regierung sich außer Stande sieht, eine landesgesetzliche Regelung dieser Frage eintreten zu lassen. Die Frage ist reichsgesetzlich geregelt, und zwar so, daß das Reichsgesetz nur die Vergütung der Reisekosten zuläßt; und wenn man auch in der Theorie darüber streiten kann, ob nicht mit einem Ehrenamt Diäten vereinbar seien, so ist eben reichsgesetzlich die Frage in dem Sinne entschieden, daß das Ehrenamt eines Schöffen und Geschworenen zwar einen Ersatz von Reisekosten zuläßt, daß aber Diäten nicht gewährt werden sollen. Wenn der Herr Abg. Frank dann gemeint hat, man solle eine Initiative in dem Sinne im Bundesrat ergreifen, daß den Einzelstaaten gestattet werde, den Schöffen und Geschworenen Diäten zu bewilligen, so halte ich einen solchen Antrag für aussichtslos, denn es kann sich nur darum handeln, diese Angelegenheit einheitlich für das Reich zu regeln. Darin kann ich dem Herrn Abg. Frank beistimmen, daß in der Tat eine mäßige Vergütung nicht bloß der Reisekosten, sondern auch gewisse Diäten wünschenswert sind. Aber das ist eine Frage, die bei der Reform der Strafprozessordnung und der Gerichtsverfassung zu erledigen ist. Dabei wird die Regierung eine wohlwollende und die ganze Angelegenheit fördernde Stellung einnehmen.

Bezüglich des Strafgesetzbuches hat sodann der Herr Abg. Schmidt eine Aenderung insbesondere des § 370 Ziffer 5 angeregt. Diese Frage ist schon vor Jahren erörtert worden, es sind schon Gesetzentwürfe ausgearbeitet worden, aber die Verbündeten Regierungen sind — und meines Erachtens mit Recht — von dem Versuch solcher Einzelreformen zurückgekommen. Wenn man mit dieser

Arbeit anfängt, so kommt man von dem einen zum andern und schließlich zu dem, was in der ersten Absicht der Reichsregierung liegt: eine allgemeine Reform des Reichsstrafgesetzes herbeizuführen.

Was den Fall betrifft, den der Herr Abg. Schmidt angeführt hat, daß eine Person, die für 11 Pf. Holz gestohlen hat, wegen Diebstahls im Rückfall mit drei Monaten bestraft worden ist, so ist das hart, aber dafür haben wir die Gnadeninstanz. Da wird mit der größten Milde verfahren, und die Gerichtshöfe sind immer geneigt, ex officio auch ihrerseits, ohne den Antrag des Beurteilten, eine Begnadigung zu befürworten.

Was die von dem Herrn Abg. Schmidt angeregte Frage eines Gesetzes bezüglich der Haftung der Automobile für Schäden betrifft, so ist diese Materie im Fluß, und wird in nicht allzu ferner Zeit den Reichstag beschäftigen. Ich bin aber bei diesem Stand der Sache nicht in der Lage, nähere Auskunft zu erteilen.

Der Herr Abg. Dr. Binz hat sich ferner mit der schon oft erörterten Frage der Gültigkeit der Bestimmung des Beamtengesetzes über die Verletzbarkeit der Richter in den fünf ersten Dienstjahren beschäftigt. Die Frage ist keine einfache, wenn auch eine Entscheidung des Reichsgerichtes bezüglich einer ähnlichen Bestimmung in Hessen vorliegt. Jedenfalls glaubt die Regierung nicht, die Initiative ergreifen zu sollen, um jetzt das Beamtengesetz durch ein Spezialgesetz abzuändern. Dazu würde ein Bedürfnis erst vorliegen, wenn die Regierung wieder einmal in die Lage käme, von dieser Bestimmung überhaupt Gebrauch machen zu wollen. Ich kann nur wiederholt erklären, daß ich nicht geneigt wäre, diese Bestimmungen anzuwenden. Uebrigens würde nach § 9 des Gerichtsverfassungsgesetzes jedem Richter der Rechtsweg offen stehen. Ich darf übrigens daran erinnern, daß diese Bestimmung nicht etwa aus der Initiative der Regierungsverwaltung hervorgegangen ist, die Geschichte dieser Bestimmung geht bereits auf 42 Jahre zurück; sie wurde durch die Kommission dieses Hauses in das Richtergesetz hineingebracht und hat alle Änderungen dieses Gesetzes durchgemacht, um schließlich auch im Beamtengesetz ihren Platz zu finden. Eine Änderung wird man füglich dem Zeitpunkt vorbehalten können, wo eine Änderung des Beamtengesetzes aus einem anderen Grunde notwendig sein wird.

Was die Beanstandungen des Herrn Abgeordneten Schmidt wegen der Räume des Landgerichtes betrifft, so scheint mir der Gedanke bedenklich, wenn man ein Haus in der Nähe finden sollte, dann die ganze Staatsanwaltschaft aus dem Justizgebäude hinauszuberlegen. Das würde praktisch zu größeren Schwierigkeiten führen, als wenn man einige Richter ausquartieren würde. Ich glaube aber, in der allgemeinen Diskussion nicht weiter auf diese Frage eingehen zu sollen.

Um so wichtiger ist eine andere Frage, die der Herr Abg. Schmidt angeregt hat, nämlich die Prüfung der Juristen. Herr Abg. Schmidt meint, man sollte für die von den Realschulen kommenden Studenten eine Ergänzungsprüfung einführen. Nun war doch der nahezu einstimmige Wunsch des Hohen Hauses, die Ergänzungsprüfungen aus der Welt zu schaffen, um allen Abiturienten unserer Anstalten, nämlich der Gymnasien, der Realschulen und der Oberrealschulen, die Möglichkeit zu geben, jedes Studium zu ergreifen. Es war keine leichte Arbeit für den Kultusminister gegenüber den anderen Ministerien, mit diesem Wunsche durchzudringen. Ich möchte bitten, nicht an dieser neuen Regelung wieder zu rütteln und zurückzugreifen auf Dinge, die unseres Erachtens mit Recht abgeschafft worden sind. Nun wurde gesagt, wer solle denn in der Staatsprüfung im Lateinischen prüfen? Eine Prüfung im Lateinischen erfolgt überhaupt nicht, sondern es werden lediglich Fra-

gen zur Erregung des corpus juris vorgelegt. An Stelle einer schriftlichen Frage sollen jetzt zwei solcher Fragen treten, und dann soll auch im mündlichen Teil der Prüfung eine Prüfung über das corpus juris eintreten. Das möchte ich allerdings an dieser Stelle hervorheben, daß die Regierung nach wie vor der Ansicht ist, daß das Gymnasium für den Juristen die beste Vorbildung ist, und daß nach wie vor großer Wert darauf gelegt wird, daß die unerschöpfliche Bildungsquelle, die aus dem römischen Recht fließt, nicht etwa verstopft und aus dem Studium und aus der Prüfung ausgeschaltet werde.

Der Herr Abg. Schmidt ist dann noch wie verschiedene andere Herren Redner auf die Frage der Gerichtskassen zu sprechen gekommen. Ich kann mich bei der vorgedrängten Zeit mit dem Hinweis auf das beschränkte, was die Regierung bereits ausführlich dargelegt hat und was Sie in dem vorliegenden Bericht vor sich gedruckt sehen. Die Regierung kann ein dringendes Bedürfnis nach einer allgemeinen Änderung nicht anerkennen. Die jetzige Einrichtung ist nahezu ein Jahrhundert alt. Aus einer Neuorganisation würden außerordentliche Kosten entstehen. Der Herr Abg. Frank hat den Gedanken angeregt, ob man nicht im ganzen Land die an einzelnen Orten bestehende Einrichtung, daß die Zeugengebühren durch den Gerichtsschreiber ausbezahlt werden, einführen könne. Ich kann demgegenüber nur hervorheben, daß ein Bedürfnis dazu bis jetzt von keinem weiteren Gericht geäußert worden ist, daß die Justizverwaltung aber gerne bereit ist, wenn solche hervortreten, darauf einzugehen. Speziell in Mannheim, was der Herr Abg. Frank wohl vor Augen haben wird, befindet sich im Schloß, wo das Gericht ist, auch eine Steuereinkünfte, und ist dort ein Beamter jeweils auch über die Mittagsstunde zu treffen, sodaß jederzeit alsbald nach der Gerichtsitzung die Zeugen zu ihren Gebühren kommen können.

Bezüglich des einen Punktes, den der Herr Abg. Meyer besonders hervorgehoben hat, der Diätenordnung der Notare, kann ich nur sagen, daß, soweit die Kenntnis der Regierung reicht, eine gewisse Beruhigung unter den Notaren eingetreten ist. Auch bei den jetzt beschränkten Diäten und Fuhrveresen bildet das Ganze doch immerhin eine nicht unerhebliche Einnahmequelle. Der Zustand bei den Notaren entspricht durchaus dem anderer Beamtenkategorien, wo mit Rücksicht auf die wiederholten häufigen Dienstreisen eine Aversierung eingetreten ist.

Der Herr Abg. Armbruster hat neben Spezialfragen, auf die ich nicht eingehen will, dem Gebiet der Zwangserziehung ausführliche und interessante Darlegungen gewidmet und ich kann nur sagen, daß die Regierung bestrebt ist, alles zu tun, um dies Gebiet zu fördern. Die Regierung würde es begrüßen, wenn statt der bisherigen Bezeichnung als „Zwangserziehung“ etwa das Wort Erziehungsfürsorge gesetzt würde. Ob aber die Sache durch Spezialgesetz geregelt werden soll, halte ich für zweifelhaft und es scheint mir, daß man diese Frage auf sich beruhen lassen könnte, bis sich in absehbarer Zeit ein Anlaß ergibt, das Gesetz überhaupt abzuändern.

Der Herr Abg. Frank hat im Eingang seiner Ausführungen vor allem das Gebiet der bedingten Begnadigung erörtert. Er glaubt, daß man die ganze Sache auf eine gesetzliche Grundlage stellen soll. Der Gedanke ist gewiß erwägenswert, aber wenn das ganze Institut eine gesetzliche Regelung erfahren sollte, könnten wir unmöglich eine bedingte Begnadigung statuieren, sondern es wäre dann das Gebiet der bedingten Verurteilung. Der Einführung des Instituts der bedingten Verurteilung anstelle der bedingten Begnadigung

steht vor allem ein Bedenken entgegen: tatsächlich ist der Richter in der Hauptverhandlung in den meisten Fällen garnicht in der Lage, vollständig zu übersehen, ob in der Tat die Voraussetzungen für einen solchen Akt vorhanden sind. Da ist, glaube ich, doch eine Instanz, die auf das gewissenhafteste und mit durchaus milder Beurteilung die Fälle nachprüft, wie das Ministerium, vorzuziehen. Daß im allgemeinen diese Stelle ihres Amtes richtig waltet, das zeigen die wirklich segensreichen Folgen des Instituts in unserem Lande. Es werden ja in allen einzelnen Fällen die unteren Instanzen gehört, aber es sind doch recht wohl Fälle denkbar, wo eine untere Instanz nicht in der Lage ist, die Sache von Anfang an von dem weiteren und höheren Gesichtspunkte zu beurteilen, den eine Zentralinstanz naturgemäß durch die große Zahl der Fälle gewinnt, die ihrer Behandlung unterliegen.

Was der Herr Abg. Frank bezüglich der Schöffen und Geschworenen ausgesprochen hat, darüber glaube ich, wenigstens was die Diäten anlangt, das nötige gesagt zu haben. Die Regierung hat dem, was sie im letzten Landtage zugesagt hat, genüge geleistet, indem sie eine Verfügung, die ja meines Wissens auch veröffentlicht ist, erlassen hat bezüglich der Bildung der Schöffen- und Geschworenenlisten und der Aufnahme von Arbeitern in diese Listen. Die Möglichkeit der Justizverwaltung, sich in dieser Frage zu betätigen, ist aber nach den dem Herrn Abg. Frank bekannten Bestimmungen der Gerichtsverfassung eine außerordentlich beschränkte. Die Gerichtsverfassung regelt die Aufstellung der Listen, die Beschwerden derjenigen, die sich durch Nichtaufnahme usw. verübt glauben, in allem hat die Regierung, vor allem dem Ausschuß, der endgültig die Listen feststellt, gegenüber eigentlich nur die Möglichkeit der Empfehlung und des Rates. Die Möglichkeit einer direkten Einwirkung ist der Regierung nicht gegeben. Sie hofft aber, daß auch ihr nur in der Form eines Rates oder einer Empfehlung gegebener Erlaß doch darauf hinwirken wird, daß die Wünsche, die sie, wie ich im vorigen Landtag ausgesprochen habe, als berechtigt anerkennt, ihre Erfüllung finden, daß nicht gewisse Kreise der Bevölkerung von dem Dienste einfach ausgeschlossen werden. Der Herr Abg. Frank hat sodann bei der Behandlung der Frage der Gewährung von Diäten an Schöffen und Geschworene darauf hingewiesen, daß bezüglich der Eisenbahnarbeiter ja nach § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs event. verfahren werden könnte. Ich kann mich auf die Frage nicht einlassen, abgesehen davon, daß die Eisenbahnarbeiter nicht mir unterstehen. Aber die Frage scheint mir juristisch nicht so unzweifelhaft zu sein.

Wenn der Herr Abg. Frank glaubt, man könne leicht Ersatz schaffen für die circa 30 000 M., die die Diäten für Schöffen und Geschworene kosten werden, man solle ja nur an die Posten denken, die die Budgetkommission gestrichen habe, so möchte ich doch darauf hinweisen, daß diese Striche keine endgültigen sind, da vielleicht das hohe Haus anders darüber entscheiden wird. Es ist eine Frage, bei der es im Interesse des Friedens und der Beruhigung vielleicht doch wünschenswert wäre, sich nicht auf den schroff ablehnenden Standpunkt zu stellen, den die Mehrheit der Budgetkommission eingenommen hat.

Der Herr Abg. Frank hat sich sodann der Erörterung einiger Spezialfälle zugewandt, bezüglich deren ich, da mir eine Kenntnis davon, daß der Abg. Frank sie vorbringen werde, fehlte, nicht vollständig informiert bin. Ich bin, was den Fall in Weinheim anbetrifft, wo der Amtsrichter das Privatlagverfahren ausgeübt und die Sache der Staatsanwaltschaft übergeben hat, gern bereit, die Akten zu erheben, um die Angelegenheit näher zu prüfen, ich möchte aber doch sagen, daß die Frage, wie der Richter zu verfahren hat, sich der Entscheidung der Justizverwaltung vollständig entzieht (Zuruf: Staats-

anwaltschaft!) gewiß ich komme zur Staatsanwaltschaft. Dieser ist doch kein Vorwurf zu machen, wenn sie in einem Fall, wo ein Gericht ihr die Akten übergibt, weil, soweit ich den Sachverhalt verstehen konnte, einige Zeugen bei einer schweren Beschimpfung verweigert, und der Verlegte nur zu seinem Recht kommen konnte, wenn er als Zeuge vernommen wird, öffentliche Klage erhoben hat. Der Fall soll aber einer Prüfung unterzogen werden.

Wenn der Herr Abg. Frank glaubt, daß der Staatsanwalt und der Amtsanwalt, wie er weiter ausgeführt hat, „alle Ungeschicklichkeiten der Bezirksämter auszutunten“ haben und den Weisungen der Bezirksämter zu folgen hätten, so ist er nicht richtig informiert. Die Amtsanwälte sind angewiesen, wie es der Natur der Sache entspricht, bezirksamtliche Anträge nicht einfach abzuweisen, sondern sich in Zweifelsfällen mit dem Bezirksamt ins Benehmen zu setzen. Wenn vorhandene Bedenken nicht gehoben werden können, so werden sie unter den Vorgesetzten ausgetragen, der Amtsanwalt hat zu diesem Zweck dem Staatsanwalt Mitteilung zu machen. Auf die Seitenhiebe, die der Herr Frank einem Mannheimer Beamten hat zuteil werden lassen, will ich nicht eingehen; der Herr Abg. wird beim Ministerium des Innern reichlich Gelegenheit haben, sich mit diesem Falle zu beschäftigen.

Sobann hat sich Herr Frank dem Justizratsitel zugewandt und ausgesprochen, daß eine Art Plebiszit unter den Anwälten herbeigeführt worden sei. Ich muß diese Behauptung richtig stellen. Von einem Plebiszit war keine Rede, sondern die Anwälte sind, weil der Vorstand der Anwaltskammer in seiner großen Mehrheit geneigt war, diesen Titel zu befürworten, gefragt worden, ob sie in ihrer Majorität diese Stellungnahme der Anwaltskammer billigen. Ich will mich auf die Frage hier nicht näher einlassen, da zu deren öffentlichen Erörterung kein Anlaß vorliegt. Nur eines möchte ich zurückweisen, als habe etwa die Regierung nach preußischem Muster — und das ist etwas, was den Herrn Frank immer besonders aufregt — den Anwälten diesen Titel oktroyieren wollen. Nicht die Regierung hat die Initiative ergriffen, sondern aus Anwaltskreisen heraus ist die Initiative gekommen. Meines Erachtens ist die Sache nicht mit einem einfachen Scherz abzutun. Es ist ja ein Standpunkt denkbar, der auf derartige Titel keinen Wert legt, es gibt aber auch einen andern Standpunkt, der solchen Titeln doch Bedeutung beilegt. Aber wie gesagt, die Regierung ist bei dieser Angelegenheit nicht irgend welchem fremden Muster gefolgt, sondern sie hat lediglich die Wünsche, die ihr nahegelegt wurden, objektiv und wohlwollend geprüft, wie sie das immer tut, wenn ihr Wünsche aus dem Anwaltsstande unterbreitet werden. Nachdem es sich allerdings zeigte, daß eine nicht unerhebliche Anzahl der Anwälte diesem Titel nicht geneigt ist, hatte das Ministerium keinen Anlaß, die Sache an der Stelle weiter zu verfolgen, die dafür allein zuständig ist.

Herr Frank hat dann anlässlich der Erörterung der Frage der Gerichtskassen — ich habe vorhin schon die Frage der Zeugengebühren gestreift — die Frage des Hinterlegungsgesetzes erörtert. Auf diese, wie auf die Frage der Auskunftserteilung in Rechtsachen wird in einer späteren Sitzung näher eingegangen werden. Die Frage der Auskunftserteilung ist von der Justizverwaltung schon seit längerer Zeit in Angriff genommen. Sie ist aber keineswegs einfach. Einen Richter aufzustellen, wie Herr Frank vorschlägt, der ausschließlich Auskunft erteilt, hätte juristisch große Bedenken. Zunächst müßte man Richter finden, die statt ihre richterlichen Geschäfte zu erledigen, sich darauf beschränken Auskünfte zu erteilen. Dann noch etwas weiteres: Nach dem bürgerlichen Recht tritt die Haftbarkeit für Auskünfte

ein und das ist eine Frage, die recht ernstlich geprüft werden muß. Daß aber schon jetzt von unseren Gerichten, von Richtern und Gerichtsschreibern in ausgedehntestem Maße den Rechtssuchenden entgegengekommen wird, ist eine Tatsache, die jeder, der im praktischen Leben steht, wird bestätigen müssen.

Was die Frage der Untersuchungshaft anbelangt, so bin ich außer Stande, die Beschwerden, die der Herr Frank hervorgehoben hat, näher zu prüfen, da mir die einzelnen Fälle nicht bekannt sind. Ich möchte nur die Bitte aussprechen, wenn schon derartige Fälle vorgekommen sind, wie z. B. die Behandlung des wegen Konkursvergehens in Untersuchung Befindlichen, so sollten diese Fälle im Weg der Beschwerde vor die richtige Instanz gebracht werden, anstatt sie hier zu erörtern.

Daß im allgemeinen die Untersuchungsgefangenen bei uns in Baden schlecht behandelt würden, muß ich entschieden bestreiten. Wenn der Justizverwaltung konkrete Beschwerden zur Kenntnis gebracht werden, so wird jede Beschwerde ebenso gründlich als wohlwollend behandelt werden.

Wenn Herr Frank sich dann dem höchst bedauerlichen Fall zugewandt hat, bei dem ein Gendarm einen Irrsinnigen erschossen hat, so bin ich zu meinem Bedauern nicht in der Lage, auf diese Frage einzugehen. Die Gendarmerie untersteht dem Ministerium des Innern. Das Ministerium des Innern wäre berufen, eine etwaige Aenderung des einschlägigen Gesetzes — ich glaube, es ist aus dem Jahre 1836 — herbeizuführen. Ich kann jetzt nur auf die Verhandlungen hinweisen, die in Württemberg vor einiger Zeit gepflogen wurden bezüglich einer Aenderung des Gesetzes über den Gebrauch der Schußwaffen. Diese Verhandlungen haben gezeigt, wie außerordentlich schwierig die Materie ist, und haben zu einem Ergebnis nicht geführt. Es ist außerordentlich schwer, einerseits eine energische und der Schwere der Fälle entsprechende Handlungsweise der Gendarmerie zu garantieren, andererseits Vorschriften zu treffen, die ausreichen, um dem Publikum auch die notwendige Schonung angedeihen zu lassen. Daß im allgemeinen aber auch bei uns nicht in unrichtiger Weise von der Waffe Gebrauch gemacht wird, das, glaube ich, zeigen die Jahrzehnte, die hinter uns liegen, und wenn infolge eines Irrtums der Gendarm — er konnte ja nicht wissen, ob es ein Irrsinniger ist, — auf den unglücklichen Gedanken kam, der Betreffende sei ein schwerer Verbrecher, so ist dies ein Unglücksfall, der nicht der Verwaltung und nicht dem bestehenden Gesetz zur Last gelegt werden kann.

Ich glaube damit auch die Ausführungen des Herrn Abg. Frank im wesentlichen erledigt zu haben, und möchte mich nur mit wenigen Worten zu dem Fall des Oberamtsrichters Koch in Mannheim wenden.

Der Herr Abg. Frank befindet sich in einem schweren Irrtum, wenn er glaubt, daß in diesem Fall ein Eingriff in die richterliche Selbstständigkeit erfolgt sei. Die

Justizverwaltung ist fern davon, irgendwie in die richterliche Selbstständigkeit, die als eine der ersten Garantien einer guten Rechtsprechung und eines liberalen Staatswesens anzusehen ist, einzugreifen. Nicht gegen den Richter Koch hat sich die Maßregel gewandt, sondern gegen den Beamten Koch. Der Herr Abg. Frank hat es unterlassen, auf Einzelheiten des Falles einzugehen. Ich will auch, wenn nicht von anderer Seite darüber gesprochen wird, Einzelheiten nicht erörtern und mich auf eine Bemerkung beschränken. Wenn nicht durch eine unbegreifliche Taktlosigkeit, die einem Freunde des Herrn Koch zur Last zu legen ist, den ich nicht kenne, die Sache gleich in die Presse gekommen wäre, so wäre der Irrtum, daß eine dienstpolizeiliche Untersuchung gegen Herrn Koch eingeleitet worden sei, überhaupt nicht aufgetaucht. Denn eine solche ist nicht eingeleitet worden; es war überhaupt von einer dienstpolizeilichen Maßregel im Sinne der §§ 8 und 91 ff. des Beamtengesetzes nicht die Rede, sondern es war eine Maßregel der Dienstaufsicht. Es muß der Justizverwaltung das Recht zustehen, wenn einer ihrer Beamten öffentlich in schärfster Weise — der Herr Abg. Frank war ja selbst zugegen und auf seine Rede hat der Herr Oberamtsrichter Koch sich bezogen — einen anderen Beamten einer Behörde angreift, mit der tagtäglich seine eigene Behörde, das Amtsgericht, verkehren muß, so ist das meines Erachtens ein Vorgehen, das nicht geduldet werden kann. Es ist keine Verchränkung von persönlichen Freiheitsrechten: Es wäre dem Herrn Oberamtsrichter Koch durchaus freigestellt gewesen, in sachlicher Weise irgend welche Mißstände zu erörtern. Aber es hat sich darum gehandelt, wenn mich mein Gedächtnis nicht täuscht, wie der Herr Abg. Frank damals gesagt hat, daß der betreffende Beamte einer „Luftveränderung“ unterzogen werden solle, und ich bin der Ansicht, daß es nicht Sache der Richter ist, sich in dem Stadtverordneten-Kollegium darum zu kümmern, ob ein Beamter des Bezirksamtes einer „Luftveränderung“ unterzogen werden soll. Ich halte es nicht für angängig, daß ein Beamter gegen einen anderen in der Weise auftritt. Das und nichts anderes hat die Justizverwaltung dem Herrn Oberamtsrichter Koch zu erkennen gegeben, nämlich daß nach der Ansicht der Justizverwaltung es taktvoller gewesen wäre, eine derartige Aeußerung im Stadtverordneten-Kollegium zu unterlassen. Damit hat die Justizverwaltung von einem Recht Gebrauch gemacht, das sie sich nicht absprechen lassen kann, das jeder vorgeordneten Behörde zustehen muß. Wie sie — die Justizverwaltung ist sich dessen bewußt — auch ihrerseits ein freies Wort von allen Seiten zu dulden und zu ertragen weiß, so muß sie sich auch das Recht vorbehalten, auch ihrerseits einen Beamten, wenn sie der Ansicht ist, daß er sich öffentlich nicht richtig benommen habe, ihre Meinung kundzugeben.

Die Debatte wird hierauf abgebrochen.

Schluß der Sitzung kurz vor 2 Uhr.